

Kommentierung zur Reform Fahrschulen 2027

Neue Klassen

- *Wohnmobile*

Basierend auf dem von Ihnen bereitgestellten Text zum Entwurf der **Schlüsselzahl 96.02** (*Schulung für Wohnmobile*) lässt sich die Aufteilung wie folgt zusammenfassen:

Gesamtdauer der Schulung

Die Schulung umfasst insgesamt **mindestens sieben Stunden**.

Aufteilung Theorie und Praxis

Der Text macht keine exakte Angabe zur stundengenauen Trennung zwischen Theorie und Praxis (wie z.B. 2,5h Theorie / 4,5h Praxis), gibt aber klare Vorgaben für den praktischen Teil:

- **Praxis-Anteil (Fahrpraktische Übungen):**
 - Die Dauer muss so bemessen sein, dass der Teilnehmer seine Fähigkeiten unter Beweis stellen kann.
 - **Streckenprofil:** Etwa die **Hälfte der Fahrzeit** muss außerhalb geschlossener Ortschaften (Landstraßen) und nach Möglichkeit auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen stattfinden.
- **Theorie-Anteil:**
 - Der theoretische Teil muss die Kenntnisse und Verhaltensweisen gemäß der EU-Richtlinie 2025/2205 (speziell für die Klasse C1) abdecken.
 - Da die Gesamtdauer 7 Stunden beträgt, ergibt sich der Theorieanteil aus der Differenz zur benötigten Praxiszeit.

Wichtige Rahmenbedingungen der Schulung

- **Ziel:** Sicheres, verantwortungsvolles und umweltbewusstes Führen eines Wohnmobils.
- **Schulungsfahrzeug:** Es muss ein Fahrzeug der Klasse **C1** sein, das mindestens **7,5 m lang** ist, einen Aufbau von mindestens 1,2 m Breite und 1,5 m Höhe besitzt und über eine **Doppelbedienung** verfügt.
- **Qualifikation:** Die Schulung darf nur von Fahrschulen durchgeführt werden, die eine Erlaubnis für die **Klasse C1** besitzen.
- **Abschluss:** Es gibt keine externe Prüfung. Der Fahrlehrer stellt eine Bescheinigung aus, nachdem der Teilnehmer seine Fähigkeiten während der praktischen Übungen erfolgreich unter Beweis gestellt hat.

- **Einsatzfahrzeugen**

Für die Schulung zum Führen von **Einsatzfahrzeugen (Schlüsselzahl 96.01)** gelten laut Ihrem Dokument nahezu identische Zeitvorgaben wie für die Wohnmobil-Schulung.

Hier ist die Zusammenfassung der zeitlichen Anforderungen:

Gesamtdauer und Zeitmaß

- **Dauer:** Die Schulung umfasst insgesamt **mindestens sieben Stunden**.
- **Einheit:** Da auch hier die **Richtlinie (EU) 2025/2205** als Rechtsgrundlage genannt wird, handelt es sich um **Zeitstunden zu 60 Minuten**.
- **Hinweis:** In EU-Verordnungen bezieht sich die Angabe "Stunden" ohne weiteren Zusatz (wie z. B. "Unterrichtseinheiten") stets auf die volle Zeiteinheit.

Verteilung von Theorie und Praxis

Das Dokument legt fest, wie die fahrpraktische Zeit genutzt werden soll, definiert aber keine starre Trennung in Minuten für den theoretischen Teil:

- **Fahrpraktische Übungen:** Der Teilnehmer muss während der Fahrt seine Fähigkeiten unter Beweis stellen.
- **Streckenanteile:** Ungefähr die **Hälfte der praktischen Fahrzeit** soll auf Strecken außerhalb geschlossener Ortschaften sowie nach Möglichkeit auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen absolviert werden.
- **Theoretischer Stoff:** Die restliche Zeit der 7 Stunden wird für die Vermittlung der Kenntnisse und Verhaltensweisen nach Anhang V Titel B der EU-Richtlinie verwendet.

Wichtige Eckpunkte der Schulung

- **Ziel:** Befähigung zum sicheren und verantwortungsvollen Führen von **Einsatzkraftfahrzeugen**.
- **Schulungsfahrzeug:** Ein Fahrzeug der **Klasse C1** mit mindestens **7,5 m Länge** und Doppelbedienung.
- **Qualifikation:** Die Schulung muss in einer Fahrschule mit **C1-Fahrschülerlaubnis** durchgeführt werden.
- **Abschluss:** Es erfolgt keine separate Prüfung durch einen amtlichen Prüfer; die Fahrschule stellt nach erfolgreicher Demonstration der Fähigkeiten eine Teilnahmebescheinigung aus.

- Ausbildung privat mit einer Begleitperson Laienausbildung

Was ist die Fahrpraxisanleitungs-Verordnung?

Es handelt sich um ein neues Modell für den Führerschein der Klasse B (Auto). Fahrschüler dürfen dabei **während** ihrer Ausbildung privat mit einer Begleitperson üben, um mehr Fahrpraxis zu sammeln.

1. Wer darf mitmachen? (Voraussetzungen)

Damit ein Fahrschüler privat mit einem Begleiter üben darf, muss er:

- Die **theoretische Prüfung** bereits bestanden haben.
- Mindestens **6 Fahrstunden** in einer Fahrschule absolviert haben.
- Zusammen mit seinem Begleiter eine **theoretische Einweisung** in der Fahrschule besucht haben.

2. Wer darf Begleiter (Fahrpraxisanleiter) sein?

Es dürfen höchstens **zwei Personen** als Begleiter festgelegt werden. Diese Personen müssen:

- In einem **engen Verhältnis** zum Schüler stehen (z. B. Eltern oder Verwandte).
- Seit mindestens **7 Jahren** den Führerschein Klasse B besitzen.
- In den letzten 3 Jahren **kein Fahrverbot** gehabt haben.
- Maximal **1 Punkt** in Flensburg haben.
- Während der Fahrt auf dem **Beifahrersitz** sitzen und Tipps geben.

3. Wichtige Regeln während der Übungsfahrten

- **Kennzeichnung:** Das Auto muss vorne und hinten ein blaues Schild mit einem weißen "L" und der Aufschrift "**Übungsfahrt**" haben.
- **Dokumente:** Der Schüler muss eine spezielle Genehmigung und ein **Fahrtenbuch** (Teilnahmenachweis) mitführen.
- **Versicherung:** Das Auto muss für diese Übungsfahrten versichert sein.
- **Verbot:** Für Schüler und Begleiter gilt ein striktes **Alkohol- und Cannabisverbot**.
- **Zeitraum:** Die Genehmigung gilt für maximal **12 Monate**.

4. Der Ablauf: Vom Üben zur Prüfung

Der Weg zum Führerschein ist bei diesem Modell in Stufen unterteilt:

1. **Privat üben:** Der Schüler sammelt Kilometer mit seinem Begleiter.
 2. **Beobachtungsfahrt:** Nach **500 bis 600 Kilometern** findet eine Fahrt mit dem Begleiter UND dem Fahrlehrer statt.
 3. **Autobahn:** Erst nach dieser Beobachtungsfahrt darf der Schüler auch auf der Autobahn privat üben.
 4. **Weitere Fahrstunden:** Nach insgesamt mindestens **1.000 Kilometern** Übung kehrt der Schüler in die Fahrschule zurück, um die restliche Ausbildung (z. B. Sonderfahrten) und die praktische Prüfung fertigzustellen.
-

Hinweis: Dieses Modell dient dazu, dass Fahrschüler sicherer werden, bevor sie die Prüfung ablegen. Es ersetzt nicht die normale Fahrschulbildung, sondern ergänzt sie durch viel private Praxis.

- Einweisungskurs für Begleiter und Fahrschüler 45 Minuten durch Fahrlehrer und Fahrschüler

1. Die theoretische Einweisung

Bevor es mit dem privaten Üben losgehen kann, müssen der Fahrschüler und sein Begleiter (Fahrpraxisanleiter) gemeinsam eine Unterrichtsstunde in der Fahrschule besuchen.

- **Dauer:** Eine Unterrichtseinheit. (In Deutschland sind das üblicherweise 45 Minuten).
 - **Inhalt:** Der Fahrlehrer erklärt wichtige Regeln für die private Übungsphase.
 - **Themen:**
 - Wie man sich während der Fahrten sicher verhält.
 - Welche Aufgaben und Pflichten der Begleiter hat.
 - Was das Ziel der Übungen ist und wie sie ablaufen.
 - Tipps zur Fahrtechnik und wie man passende Strecken auswählt (am Anfang leicht, später schwerer).
 - Wie das Fahrtenbuch (Teilnahmenachweis) richtig geführt wird.
-

2. Die verpflichtende Beobachtungsfahrt

Nachdem der Schüler viel privat geübt hat, findet eine gemeinsame Fahrt mit dem Fahrlehrer statt.

- **Wann:** Nach mindestens 500 bis 600 Kilometern (gemäß § 7) bzw. zur Überprüfung nach 1.000 Kilometern privater Praxis.
 - **Dauer:** Eine Unterrichtseinheit.
 - **Kennzeichnung:** Das Auto muss auch hier mit dem blauen „L“-Schild als Übungsfahrzeug markiert sein.
 - **Was wird geprüft?** Der Fahrlehrer beobachtet genau, wie der Schüler fährt, zum Beispiel:
 - Anfahren, Bremsen und Bedienen des Autos.
 - Spurwechsel, Abbiegen und Kreisverkehr.
 - Tempo, Abstand und Beachtung der Vorfahrt.
 - Rücksicht auf Fußgänger und Radfahrer.
 - Erkennen von Gefahren.
-

3. Das Gespräch nach der Fahrt

Nach der Beobachtungsfahrt gibt der Fahrlehrer beiden Personen eine Rückmeldung:

- **Für den Fahrschüler:** Er erfährt, was er schon gut macht, welche Fehler er noch macht und was er konkret verbessern muss. Er bekommt Tipps für weitere Übungsfahrten.
- **Für den Begleiter:** Der Fahrlehrer gibt Hinweise, wie die Begleitperson den Schüler noch besser unterstützen kann und was beim Begleiten gut oder schlecht lief.

Für die Theoretische Einweisung und Fahrpraxis unter Anleitung (Klasse B)

Hier ist die Regelung etwas strenger, da die Einweisung ein sehr spezielles Ziel hat:

- **Theoretische Einweisung (§ 3 & § 4):** Der Text besagt, dass der Teilnehmer „gemeinsam mit dem oder den Fahrpraxisanleitern“ eingewiesen wird. Da der Fahrlehrer hier spezifische Rollen und Pflichten für dieses konkrete Gespann erklärt, ist dies oft ein Termin für den Schüler und seine (maximal zwei) Begleiter. Eine Gruppe aus mehreren Schülern und deren jeweiligen Begleitern ist rechtlich möglich, solange die Fahrschule die Einweisung laut Anlage 2 für alle korrekt durchführt.
- **Beobachtungsfahrt (§ 7):** Diese findet „gemeinsam mit einem Fahrpraxisanleiter und einem Fahrlehrer“ statt. Da hier die individuelle Fahrkompetenz beurteilt wird und eine „strukturierte Rückmeldung“ an genau diesen Schüler und seinen Begleiter erfolgt, ist dies eine **Einzelmaßnahme** und kann nicht als Gruppe (im Sinne von mehreren aktiven Fahrern gleichzeitig) durchgeführt werden.

Zusammenfassung

- **Theorie-Unterricht:** Ja, das geht oft in der Gruppe.
- **Einweisung für Begleiter:** Kann in einer kleinen Gruppe in der Fahrschule gemacht werden.
- **Fahren:** Das muss jeder für sich selbst machen, damit der Fahrlehrer genau sehen kann, wie gut man fährt.

Artikel 3 Änderungen:

Artikel 3 führt weitreichende Änderungen an der **Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)** ein. Die Kernpunkte betreffen neue Berechtigungen für Inhaber der Klasse B, die Einführung des Fahrerlaubnisprüfers und die Neustrukturierung der Schlüsselzahlen.

Hier sind die wichtigsten Änderungen im Überblick:

1. Erweiterung der Klasse B (Alternative Antriebe & Einsatzfahrzeuge)

Inhaber der Klasse B erhalten neue Privilegien, sofern sie den Führerschein seit mindestens **zwei Jahren** besitzen:

- **Alternative Antriebe:** Schwere Fahrzeuge (z. B. Elektro, Wasserstoff, CNG, LPG) dürfen mit der Klasse B bis zu einer Gesamtmasse von **4.250 kg** geführt werden (statt bisher 3.500 kg).
- **Einsatzfahrzeuge:** Dies gilt auch für Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr, Polizei, Rettungsdiensten, THW und Zoll.
- **Ausschluss:** Diese Regelung gilt ausdrücklich **nicht** für Motorräder und Wohnmobile.
- **Klasse BE:** Auch bei der Klasse BE wird die Grenze für alternativ angetriebene Züge unter bestimmten Bedingungen auf 4.250 kg angehoben.

2. Neue Schlüsselzahlen für die Klasse B

Es werden neue Unterkategorien für die Schlüsselzahl 96 eingeführt, die jeweils eine spezifische Schulung erfordern:

- **96.01:** Berechtigt zum Führen von **Einsatzfahrzeugen** bis 5.000 kg Gesamtmasse (inkl. Anhänger). Das Mindestalter hierfür beträgt 20 Jahre.
- **96.02:** Berechtigt zum Führen von **Wohnmobilen** bis 4.250 kg (bzw. 5.000 kg als Kombination mit Anhänger).
- **96.03:** Berechtigt für Fahrzeugkombinationen mit **alternativ angetriebenen Zugfahrzeugen** bis zu einer Gesamtmasse von 5.000 kg.
- **B196:** Die Schulungsvorgaben für Leichtkrafträder werden angepasst, und die Frist zur Eintragung nach der Schulung wird von einem auf **zwei Jahre** verlängert.

3. Einführung des "Fahrerlaubnisprüfers"

Eine wesentliche personelle Änderung zieht sich durch den gesamten Artikel: Überall dort, wo bisher nur "amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer" genannt wurden, wird nun der "**Fahrerlaubnisprüfer**" ergänzt. Dieser darf künftig sowohl theoretische als auch praktische Prüfungen abnehmen und Führerscheine aushändigen.

4. Änderungen bei Prüfungen und Ausbildung

- **Prüfungstoff:** Der Gegenstand der theoretischen Prüfung richtet sich nun nach neuen EU-Vorgaben (Richtlinie 2006/126/EG).
- **Fehlerpunkte:** Die Tabellen für zulässige Fehlerpunkte wurden aktualisiert. Besonders wichtig: Fragen, die mit einem **Stern (*)** markiert sind, führen bei falscher Beantwortung sofort zum Nichtbestehen.
- **Prüfungsdauer:** Die Mindestdauer der praktischen Prüfung (z. B. 40 Min. für Klasse B) und die reine Fahrzeit (25 Min. für Klasse B) werden explizit festgeschrieben.
- **Automatik-Beschränkung:** Die Aufhebung der Automatik-Beschränkung (Schlüsselzahl 78) kann nun auch durch eine Bescheinigung der Fahrschule (ähnlich B197) oder durch einen praktischen Nachweis beim Prüfer erfolgen.

5. Administrative und technische Anpassungen

- **Identitätsprüfung:** Prüfer müssen die Identität des Bewerbers vor der Prüfung strikt durch Ausweisdokumente prüfen; bei Zweifeln darf die Prüfung nicht stattfinden.
- **Digitale Daten:** Bei der Beantragung der Fahrerlaubnis muss nun verpflichtend die **E-Mail-Adresse** angegeben werden.
- **Zuständigkeit:** Das Ministerium wird im Text verkürzt als "Bundesministerium für Verkehr" bezeichnet (Streichung von "und digitale Infrastruktur").

„Die Prüfungsdauer und die Fahrzeit' betragen mindestens,

bei	Prüfungsdauer gesamt	davon Fahrzeit ¹
Klassen AM, A1, A2, A	40 Minuten	25 Minuten
Klassen B, BE	40 Minuten	25 Minuten

bei	Prüfungsdauer gesamt	davon Fahrzeit ¹
Klassen C1, C1E, C, CE	70 Minuten	45 Minuten
Klassen D1, D1E, D, DE	70 Minuten	45 Minuten
Klasse T	60 Minuten	35 Minuten,

¹ *Fahrzeit ohne Grundfahraufgaben, ohne Sicherheits-/Abfahrtskontrolle/Handfertigkeiten, ohne Verbinden und Trennen und ohne Vor- und Nachbereitung (z. B. Bekanntgabe des Ergebnisses). Die aufgeführte Fahrzeit entspricht EU-Vorgaben.*

falls der Bewerber nicht schon vorher gezeigt hat, dass er den Anforderungen der Prüfung nicht gewachsen ist."

Artikel 5

Die Änderung der **Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz** in Artikel 5 (Stand 04.05.2026) lässt sich als eine Art „Frühjahrsputz“ der Bürokratie beschreiben. Es werden viele alte Einzelschriften entfernt, um das System flexibler zu machen.

Hier ist die genaue Gegenüberstellung:

1. Was fällt komplett weg?

Es werden zahlreiche Paragraphen und Anlagen gestrichen, die bisher Detailregelungen enthielten:

- **§ 3 und § 4 (Fahrschülerlaubnis/Fahrlehrerausbildung):** Diese Paragraphen werden ersatzlos gestrichen. Die entsprechenden Verweise im Gesetz werden auf neue Paragraphen (wie § 3a) umgestellt.
- **§ 7 (Anzeigepflichten):** Dieser Bereich fällt weg, was auf eine Vereinfachung der bürokratischen Meldungen hindeutet.
- **§ 14 und § 16 (Dokumentation/Aufsicht):** Auch diese Paragraphen werden gestrichen.
- **Anlagen 2 bis 4:** Das sind die alten Muster und Formulare für Bescheinigungen und Berichte. Da es nun neue Schulungen (z.B. Wohnmobil/Einsatzfahrzeuge) gibt, werden diese alten Vorlagen nicht mehr benötigt.

2. Was ändert sich konkret?

Anstelle der starren alten Regeln treten neue Schwerpunkte in den Fokus:

A. Kooperationen statt Einzelregeln (§ 6)

- Der bisherige § 6 wird komplett ersetzt durch das Thema „**Kooperationen**“.
- Dies ist besonders wichtig für die neuen Schulungen (Schlüsselzahlen 96.01, 96.02, 96.03). Fahrschulen können nun offiziell zusammenarbeiten, um diese speziellen Kurse anzubieten.

B. Erleichterung für ausländische Fahrlehrer (§ 1)

- Fahrlehrer aus **Drittstaaten** (außerhalb EU/EWR/Schweiz) haben es nun leichter.
- Die Verordnung regelt nun direkt, wie diesen Bewerbern eine deutsche Fahrlehrerlaubnis erteilt werden kann, wenn sie einen entsprechenden Befähigungsnachweis aus ihrer Heimat besitzen.

C. Modernisierung der Daten (§ 18 & § 21)

- Die **E-Mail-Adresse** wird zum Pflichtfeld bei den Stammdaten von Fahrlehrern und im Antrag auf Fahrerlaubnis.
- Die Kommunikation zwischen Behörden, Fahrschulen und Prüfern soll dadurch schneller und digitaler werden.

D. Neue Bußgelder bei Schlamperei (§ 20)

- Es wird eine **neue Strafvorschrift eingeführt (§ 20 Abs. 1 Nr. 3a)**.
- Wer die vorgeschriebene Dokumentation (nach § 6 Abs. 3) nicht, falsch, unvollständig oder zu spät macht, muss mit Konsequenzen rechnen.

Zusammenfassung der Auswirkungen

Bereich	Alt	Neu
Bürokratie	Viele Detailparagrafen (§§ 3, 4, 7, 14, 16)	Gestrichen / In andere Verordnungen überführt
Zusammenarbeit	Eingeschränkt	Fokus auf Kooperationen zwischen Fahrschulen (§ 6)
Formulare	Anlagen 2, 3 und 4	Werden durch neue Bescheinigungsmuster ersetzt
Fachkräfte	Schwierige Anerkennung aus Drittstaaten	Klare Regelung für Fahrlehrer von außerhalb der EU
Kontakt	Vorrangig Postanschrift	E-Mail-Adresse ist nun Pflichtangabe

Kurz gesagt: Die Verordnung wird „entschlackt“. Man entfernt alte Zöpfe, um den Fahrschulen mehr Freiraum für Kooperationen zu geben und die Verwaltung zu digitalisieren.

Erwerb der Fahrerlaubnisklasse	Angenommene Mindestunterrichtseinheiten zu je 45 Minuten		
	Befahren von Überlandstrecken	Fahren auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen	Fahren bei Dämmerung oder Dunkelheit
A1, A2, A, B, C1	1	1	1
C	2	2	2
D1, D	3	3	3
BE, C1E, D1E, DE	1	1	1
CE	2	2	2

Im Vergleich zu den bisherigen Anlagen 4 und 5 der FahrschAusbO -alt- werden als Maximalabschätzung nachfolgende Differenzen in der Anzahl der besonderen Ausbildungsfahrten angenommen. Da bei Erweiterungen bisher auch der Vorbesitz der Fahrerlaubnisklasse einen Einfluss auf die geforderte Mindestanzahl an besonderen Ausbildungsfahrten hatte, ergibt sich nachfolgende Matrix:

Bewertung: Artikel 5

Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz

Was Ändert sich, welche Regeln § fallen Weg, oder kommen neu dazu.

DV-FahrlG § 3 (Unterrichtsräume, Wegfall)

§ 3 (Unterrichtsräume): Die extrem detaillierten alten Vorschriften zu den Räumen in der Durchführungsverordnung fallen weg: Das ist **§ 3 der Durchführungsverordnung (DV-FahrlG)**. In dieser Verordnung standen früher sehr kleinteilige bürokratische Regeln dazu, wie genau die Unterlagen eingereicht werden müssen oder wie die Erlaubnisurkunden technisch auszusehen haben.

- **Was bedeutet das für dich?**

Die **Grundregeln**, um Fahrlehrer zu werden oder eine Fahrschule zu eröffnen, bleiben im Gesetz (FahrlG) natürlich stehen. Weggefallen sind nur die "Arbeitsanweisungen" aus der Durchführungsverordnung, weil diese veraltet waren oder jetzt durch modernere Regeln (wie die **Kooperationen in § 6**) ersetzt wurden.

- **Was gilt stattdessen? (Die neue Vereinfachung)**

Es ist jetzt **einfacher**, weil nicht mehr jeder Quadratzentimeter in einer eigenen Verordnung vorgeschrieben ist. Es gelten nun allgemeinere, modernere Regeln:

- **Qualität statt Bürokratie:** In **§ 10** der neuen Verordnung steht nun schlicht, dass die Räume in **ortsfesten Gebäuden** sein müssen und nach „Größe, Beschaffenheit und Einrichtung einen **sachgerechten Ausbildungsbetrieb** zulassen“ müssen.
- **Eigenverantwortung:** Du hast mehr Spielraum bei der Gestaltung, solange der Unterricht ordentlich durchgeführt werden kann.
- **Fokus auf Kooperation (§ 6):** Da der alte § 3 weg ist, macht er Platz für den neuen **§ 6 (Kooperationen)**. Das ist ein großer Vorteil: Du musst vielleicht nicht mehr alles alleine besitzen, sondern kannst Räume oder spezielle Fahrzeuge für die neuen Schulungen (Wohnmobile/Einsatzfahrzeuge) mit anderen Fahrschulen gemeinsam nutzen.

Zusammenfassend: Der Wegfall des alten "Raum-Paragrafen" § 3 bedeutet für dich **weniger starre Formschriften** und **mehr Flexibilität** durch Kooperationen mit Kollegen.

Die Behörde muss nach wie vor sicherstellen, dass die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb vorliegen.

Die Änderung bedeutet jedoch eine **Verschiebung der Prüfgrundlage:**

1. Was sich bei der Abnahme ändert

Früher war der **§ 3 der Durchführungsverordnung** sehr kleinteilig. Er enthielt oft starre Vorgaben, die fast wie eine Checkliste abgearbeitet wurden.

- **Früher:** Die Behörde prüfte gegen sehr spezifische, oft veraltete Einzelvorgaben in der Verordnung und den nun gestrichenen Anlagen 2 bis 4.
- **Heute:** Die Prüfung erfolgt nun primär nach **§ 10 der neuen Verordnung**. Die Behörde prüft, ob der Raum:
 - In einem **ortsfesten Gebäude** liegt.
 - Nach **Größe, Beschaffenheit und Einrichtung** einen **sachgerechten Ausbildungsbetrieb** zulässt.

2. Warum es für dich "einfacher" sein kann

Obwohl die Behörde weiterhin kommt, hat sich der Rahmen verändert:

- **Mehr Flexibilität:** Da die starren Details der alten Anlagen 2 bis 4 weggefallen sind, gibt es weniger "Paragrafenreiterei" bei unwichtigen Details, solange das Gesamtbild eines "sachgerechten Betriebs" stimmt.
- **Kooperationsmodell (§ 6):** Dies ist der wichtigste Punkt für neue Fahrschulen. Du musst unter Umständen nicht mehr für jede Kleinigkeit einen eigenen, exklusiven Nachweis erbringen, wenn du nachweist, dass du Räumlichkeiten im Rahmen einer **Kooperation** mit anderen Fahrschulen nutzt.
- **Digitale Kommunikation:** Die Abstimmung mit der Behörde soll durch die verpflichtende **E-Mail-Erreichbarkeit** schneller und unkomplizierter ablaufen.

3. Achtung: Dokumentation ist die neue "Abnahme"

Auch wenn starre Raum-Vorschriften wegfallen, schaut die Behörde jetzt genauer auf deine Unterlagen. Wenn du Räume über eine Kooperation nutzt oder die neuen Schulungen anbietest, musst du dies exakt **dokumentieren**.

- Fehlt diese Dokumentation oder ist sie unvollständig, droht nach dem neuen **§ 20 Absatz 1 Nr. 3a** direkt ein Bußgeld.

Fazit: Die Behörde kommt immer noch zur Besichtigung, aber sie prüft nicht mehr nach einer veralteten, starren Liste, sondern nach dem modernen Standard eines "sachgerechten Betriebs". Du hast mehr Spielraum bei der Gestaltung, stehst aber stärker in der Pflicht, deine Abläufe (insbesondere Kooperationen) sauber zu dokumentieren.

DV-FahrlG § 4 Lehrmittel, (Wegfall)

§ 4 (Lehrmittel): Die starren und veralteten Listen, welche Lehrmittel (wie Wandkarten, Modelle oder spezifische Software) eine Fahrschule zwingend besitzen muss, fallen weg. Früher gab es hier penible Vorgaben, die oft nicht mehr zum digitalen Zeitalter passten.

- **Was bedeutet das für dich?**

Das Fahrlehrergesetz (FahrlG) schreibt weiterhin vor, dass du über angemessene Lehrmittel verfügen musst. Aber die „Arbeitsanweisung“ aus der Durchführungsverordnung, die genau vorschrieb, was im Schrank stehen muss, ist weggefallen. Du bist nun nicht mehr an eine Liste gebunden, die vielleicht noch von Diaprojektoren oder alten Modellen ausging.

- **Was gilt stattdessen? (Die neue Vereinfachung)**

Anstatt einer starren Inventarliste gilt nun der Grundsatz der **Zweckmäßigkeit** und der **modernen Ausbildung**:

- **Technologiefreiheit:** Du entscheidest selbst, ob du mit VR-Brillen, interaktiven Whiteboards oder klassischen Apps arbeitest, solange sie einen „sachgerechten Ausbildungsbetrieb“ ermöglichen.
- **Modernität statt Staub:** Du musst nicht mehr Geld für veraltete Anschauungsobjekte ausgeben, nur um eine Checkliste der Behörde zu erfüllen.
- **Teilen durch Kooperation (§ 6):** Da der alte § 4 weg ist, greift auch hier der neue **§ 6 (Kooperationen)**. Du kannst dir teure Spezial-Lehrmittel (z.B. für die neuen Schulungen B96.01 bis 96.03) mit anderen Fahrschulen teilen oder diese gemeinsam nutzen.

Die Verschiebung der Prüfgrundlage bei der Abnahme

Auch wenn die Behörde bei der Erteilung der Fahrschülerlaubnis weiterhin prüft, ob du ausrüstet bist, hat sich die Art der Prüfung geändert:

1. Was sich bei der Abnahme ändert

Früher war der § 4 eine bürokratische Hürde, bei der Lehrmittel oft nur für den Tag der Abnahme „vorgezeigt“ wurden.

- **Früher:** Die Behörde prüfte anhand der (jetzt gestrichenen) Anlagen 2 bis 4, ob jedes vorgeschriebene Teil physisch vorhanden war.
- **Heute:** Die Behörde prüft nun nach dem funktionalen Standard:
 - Ermöglichen die vorhandenen Mittel eine Ausbildung, die den neuen EU-Richtlinien und den aktuellen Prüfungsstoffen entspricht?
 - Sind die Mittel für die spezifisch beantragten Klassen (z.B. neue Schlüsselzahlen für alternative Antriebe) geeignet?

2. Warum es für dich "einfacher" sein kann

- **Keine unnötigen Investitionen:** Du kaufst nur das, was du für deinen Unterricht wirklich brauchst.
- **Ressourcenschonung:** Durch das **Kooperationsmodell (§ 6)** kannst du nachweisen, dass du Zugriff auf Lehrmittel hast, ohne sie selbst im Eigentum haben zu müssen.
- **Schnellere Anpassung:** Wenn sich die Technik ändert, musst du nicht warten, bis eine Verordnung geändert wird – du passt deine Lehrmittel einfach selbst an.

3. Achtung: Dokumentation und Nachweise

Der Wegfall der Liste bedeutet nicht „Narrenfreiheit“. Du musst im Rahmen deiner Dokumentationspflichten (§ 6 Abs. 3) nachweisen können, wie du die Qualität der Ausbildung sicherstellst.

- **Bescheinigungspflicht:** Besonders bei den neuen Schulungen (Wohnmobile, Einsatzfahrzeuge) musst du den Einsatz der richtigen Mittel sauber dokumentieren.
- **Sanktionsrisiko:** Wer ohne geeignete Mittel ausbildet oder Kooperationen nur vorgibt, riskiert nach **§ 20 Absatz 1 Nr. 3a** ein Bußgeld.

Fazit: Der Wegfall des alten "Lehrmittel-Paragrafen" § 4 befreit dich von veralteten Inventarlisten. Er gibt dir die Freiheit, deine Fahrschule modern und digital aufzustellen, verlangt aber, dass du diese Qualität eigenverantwortlich lebst und (besonders bei Kooperationen) lückenlos dokumentierst.

DV-FahrlG § 6 (Kooperationen)

§ 6 (Kooperationen): Der alte Inhalt von § 6 wird komplett ersetzt. Während früher hier möglicherweise andere administrative Details standen, ist § 6 nun das **Zentrum für die Zusammenarbeit** zwischen Fahrschulen. Er regelt, wie Fahrschulen gemeinsam Ressourcen nutzen können, um die neuen Schulungsformen (z. B. für Wohnmobile oder Einsatzfahrzeuge) anzubieten.

- **Was bedeutet das für dich?** Die strengen Anforderungen an die Einzelausstattung einer Fahrschule werden durch die Möglichkeit zur Kooperation aufgeweicht. Du musst nicht mehr alles (Spezialfahrzeuge, große Übungsplätze oder spezielle Lehrmittel) selbst besitzen, um bestimmte Leistungen anbieten zu dürfen. Die rechtliche Grundlage für das „Teilen“ von Ressourcen ist nun fest in der Verordnung verankert.
- **Was gilt stattdessen? (Die neue Flexibilität)** Anstatt isolierter Einzelbetriebe erlaubt die neue Regelung ein Netzwerkmodell:
 - **Gemeinsame Ressourcennutzung:** Du kannst mit Kollegen Verträge schließen, um deren Infrastruktur für spezielle Kurse (Schlüsselzahlen 96.01, 96.02, 96.03) zu nutzen.
 - **Spezialisierung:** Kleinere Fahrschulen können durch Kooperationen wettbewerbsfähig bleiben, ohne massiv in teure Nischen-Technik investieren zu müssen.
 - **Verschärfte Dokumentationspflicht:** Als Gegenleistung für diese Freiheit verlangt der Gesetzgeber in § 6 Absatz 3 eine lückenlose Dokumentation dieser Zusammenarbeit.

Die Verschiebung der Prüfgrundlage bei der Abnahme

Die Behörde prüft bei der Überwachung oder Neuerteilung nicht mehr nur deinen eigenen Bestand, sondern auch deine vertraglichen Netzwerke:

1. Was sich bei der Abnahme ändert

Bisher war der Fokus der Behörde fast ausschließlich auf dein Eigentum und deine Räume gerichtet.

- **Früher:** Die Behörde prüfte starr, ob *du* im Besitz aller Mittel warst, die in den (jetzt gestrichenen) Anlagen 2 bis 4 standen.
- **Heute:** Die Behörde prüft die Wirksamkeit deiner Kooperationen:
 - Liegen schriftliche Kooperationsvereinbarungen vor?
 - Ist sichergestellt, dass die Schüler tatsächlich Zugriff auf die versprochene Infrastruktur beim Kooperationspartner haben?

2. Warum es für dich "einfacher" sein kann

- **Geringeres Investitionsrisiko:** Du kannst neue Geschäftsfelder (wie die B96-Wohnmobil-Schulung) erst einmal über einen Partner testen.
- **Bessere Auslastung:** Wenn du selbst teure Fahrzeuge hast, kannst du diese über Kooperationen legal anderen Fahrschulen zur Verfügung stellen und so Kosten decken.
- **Wegfall veralteter Paragraphen:** Da § 7 (Anzeigepflichten) und andere bürokratische Hürden gestrichen wurden, liegt der Fokus der Behörde nun stärker auf der Qualität der Zusammenarbeit als auf der bloßen Meldung von Einzeldaten.

3. Achtung: Dokumentation ist das neue "A und O"

Der Gesetzgeber hat mit der Einführung von § 20 Absatz 1 Nummer 3a eine deutliche Warnung ausgesprochen:

- **Ordnungswidrigkeit:** Wenn die Dokumentation der Kooperation nach § 6 Absatz 3 fehlt, unrichtig oder unvollständig ist, kann dies sofort mit einem Bußgeld geahndet werden.
- **Beweislast:** Du musst im Zweifel jederzeit nachweisen können, dass deine Kooperation nicht nur auf dem Papier besteht, sondern aktiv gelebt wird.

Fazit: Die Neufassung von § 6 ist das Herzstück der Modernisierung. Sie ersetzt starre Einzelvorgaben durch ein modernes **Kooperationsmodell**. Das macht den Betrieb einer Fahrschule wirtschaftlich flexibler, verlagert den behördlichen Fokus aber weg von der reinen Raumabnahme hin zur strengen **Prüfung deiner geschäftlichen Dokumentation**.

DV-FahrlG § 7 (Preisaushang / Weggefallen)

§ 7 (Preisaushang / Weggefallen): Dieser Paragraph schrieb bisher zwingend vor, dass du für deine Preisliste in der Fahrschule das ganz bestimmte **Muster nach Anlage 4** verwenden musst. Wer ein eigenes Design oder eine andere Struktur nutzte, handelte streng genommen gegen die Verordnung.

- **Was bedeutet das für dich?**

Das Fahrlehrergesetz (FahrlG § 32) verlangt zwar weiterhin, dass du deine Preise transparent aushängst. Aber die **starre Formvorschrift** aus der Verordnung ist weg. Du bist nicht mehr an das (oft als hässlich oder unpraktisch empfundene) amtliche Muster der Anlage 4 gebunden.

- **Was gilt stattdessen? (Die neue Vereinfachung)**

Anstatt eines amtlich vorgeschriebenen "Vordrucks" gilt nun mehr unternehmerische Freiheit:

- **Design-Freiheit:** Du kannst deine Preisliste so gestalten, dass sie zu deinem modernen Fahrschul-Branding passt, solange sie klar und wahrheitsgemäß ist.
- **Digitale Flexibilität:** Da die **Anlage 4 gestrichen** wurde, gibt es kein "Papier-Layout" mehr, das du eins-zu-ein auf einen Monitor übertragen müsstest. Du kannst digitale Preistafeln moderner nutzen.
- **Schlankes Inhaltsverzeichnis:** Im neuen Inhaltsverzeichnis wird § 7 einfach als „(weggefallen)“ geführt, was die gesamte Verordnung übersichtlicher macht.

Die Verschiebung der Prüfgrundlage bei der Abnahme

Wenn die Behörde dich besucht, prüft sie nicht mehr, ob dein Aushang exakt wie Anlage 4 aussieht:

1. Was sich bei der Überwachung ändert

Bisher war der Preisaushang oft ein gefundener Fressen für Mängelberichte, wenn eine Zeile oder ein Wort nicht exakt dem Muster entsprach.

- **Früher:** Die Behörde glich deinen Aushang mit der starren Vorlage der Anlage 4 ab.
- **Heute:** Die Behörde prüft nach den allgemeinen Grundsätzen des **FahrlG § 32**. Es geht nur noch darum, ob die Preise für den Kunden **eindeutig und leicht lesbar** sind.

2. Warum es für dich "einfacher" sein kann

- **Keine Formular-Suche:** Du musst nicht mehr nach dem aktuellsten Muster der Anlage 4 suchen oder teure vorgedruckte Tafeln kaufen.
- **Einfache Aktualisierung:** Wenn du Preise änderst, kannst du das Layout selbst anpassen, ohne Angst vor formalen Fehlern in der Struktur zu haben.

3. **Achtung: Transparenz bleibt Pflicht**

Der Wegfall von § 7 ist kein Freibrief für versteckte Kosten:

- **Preisklarheit:** Die Pflicht zur Angabe der Grundgebühr, Fahrstundenpreise und Vorstellungskosten zur Prüfung bleibt im Gesetz bestehen.
- **Dokumentation:** Wenn du Preise im Rahmen einer **Kooperation (§ 6)** anpasst oder teilst, muss dies in deinen Unterlagen nachvollziehbar sein.
- **Digitale Stammdaten:** Deine aktuelle Preisstruktur sollte auch über deine hinterlegte **E-Mail-Adresse (§ 18)** für die Behörde kommunizierbar sein.

Fazit: Der Wegfall von § 7 befreit dich vom "Anlage 4-Diktat". Du gewinnst die Freiheit zurück, deine Preise so zu präsentieren, wie es für deine Kunden am besten ist. Die Behörde achtet nicht mehr auf das Layout, sondern nur noch darauf, dass du ehrlich und transparent über deine Kosten informierst.

§ 32

Unterrichtsentgelte

(1) Jeder Inhaber der Fahrschülerlaubnis bildet seine Entgelte frei, selbstständig und in eigener Verantwortung; dies gilt für Gemeinschaftsfahrschulen im Sinne des § 19 entsprechend. Der Inhaber der Fahrschülerlaubnis hat **die Entgelte mit den Geschäftsbedingungen der Zentralen Datenbank für Mobilitätsdaten beim Bundesministerium für Verkehr elektronisch zu übermitteln**. Der Inhaber der Fahrschule hat die nach Satz 2 übermittelten Angaben erstmals innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Regelung und danach vierteljährlich zu überprüfen und im Falle von Änderungen anzupassen.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 Satz 2 hat für jede Fahrerlaubnisklasse insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. den pauschalierten Grundbetrag für die allgemeinen Aufwendungen des Fahrschulbetriebs einschließlich des gesamten theoretischen Unterrichts, sofern dieser angeboten wird, für die Aufbauseminare nach § 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes, für die Fahreignungsseminare nach § 4a Absatz 2 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes und für die Ausbildung für das Führen von Mofas und geschwindigkeitsbeschränkten Kleinkraftfahrzeugen nach den fahrerlaubnisrechtlichen Vorschriften,
2. den pauschalierten Grundbetrag für die weitere Ausbildung bei Nichtbestehen der theoretischen Prüfung, sofern diese Ausbildung angeboten wird,
3. das Entgelt für die theoretische Einweisung und die Beobachtungsfahrt im Rahmen des Fahrpraxiserwerbs unter Anleitung, sofern diese Leistung angeboten wird,
4. das Entgelt für die Feststellung der Prüfungsreife für die praktische Prüfung,
5. das Vorstellungsentgelt für die theoretische Prüfung, sofern ein solches erhoben wird,
6. das Vorstellungsentgelt für die praktische Prüfung, sofern ein solches erhoben wird,
7. das Entgelt bei Teilprüfungen für die Klassen BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE und T für
 - a) nur praktisches Fahren und Grundfahraufgaben,
 - b) nur Abfahrtskontrolle und Handfertigkeiten,
 - c) nur Verbinden und Trennen,
8. das Entgelt für eine Fahrstunde.

Das Entgelt für eine Fahrstunde nach Satz 1 Nummer 8 umfasst auch die Unterweisung am Fahrzeug.

(3) Die Angaben über die Entgelte und deren Bestandteile sowie über die Geschäftsbedingungen müssen den Grundsätzen der Preisklarheit und der Preiswahrheit entsprechen.“

DV-FahrlG § 14 (Pflichten / Weggefallen)

Einweisungslehrgänge für die Seminarerlaubnis (ASF/FES).

Durch den Wegfall von § 14 (den du vorhin zitiert hast) ändern sich die Rahmenbedingungen für genau diese Inhalte aus § 13, die du gerade aufgeführt hast.

Hier ist die Zusammenfassung für diesen spezifischen Fall nach deinem Muster:

DV-FahrlG

§ 13 (Inhalt der Einweisungslehrgänge): Dieser Paragraph bleibt bestehen! Er beschreibt weiterhin was gelernt werden muss: Gruppenorientierte Methoden, Rollenspiele und die Moderation von Aufbau Seminaren.

§ 14 (Dauer und Leitung / Weggefallen): Dieser Paragraph regelte bisher das Wie (die Bürokratie dahinter). Er schrieb vor, dass diese Einweisungen aus § 13 exakt 4 Tage dauern mussten, genau 8 Einheiten pro Tag hatten und zwingend von einer Doppelspitze geleitet werden mussten.

- Was bedeutet das für dich? Die qualitativen Inhalte (Moderation, Pädagogik, Rollenspiele) aus § 13 sind weiterhin Pflicht, wenn du die Seminarerlaubnis willst. Aber die Ausbildungsinstitute sind nicht mehr an die starren Zeitvorgaben und die unflexible Personalstruktur des alten § 14 gebunden.
- Was gilt stattdessen? (Die neue Vereinfachung)
 - Methodenfreiheit: Da § 14 wegfällt, können die in § 13 geforderten "gruppenorientierten Lehrmethoden" nun moderner und flexibler umgesetzt werden.
 - Keine starren Zeitblöcke: Die Einteilung der Lehrgangsabschnitte aus § 13 Abs. 3 muss nicht mehr zwingend in dem alten 4-Tage-Korsett erfolgen.
 - Wegfall technischer Muster: Da auch die Anlagen 2 bis 4 gestrichen wurden, gibt es keine amtlich vorgegebenen Musterlayouts mehr für die Bescheinigungen dieser Lehrgänge.

Die Verschiebung der Prüfgrundlage bei der Abnahme

Wenn die Behörde die Durchführung dieser Lehrgänge prüft, schaut sie nicht mehr auf die Einhaltung des alten § 14:

1. Was sich bei der Überwachung ändert

- Früher: Die Behörde prüfte, ob der Lehrgang exakt 4 Tage dauerte und ob die Teilnehmerzahl zwischen 6 und 16 lag.
- Heute: Die Prüfung erfolgt nach § 10. Die Behörde prüft, ob die Vermittlung der Inhalte aus § 13 (Moderationstechniken etc.) in einer Form geschieht, die einen sachgerechten Ausbildungsbetrieb darstellt.

2. Warum es für dich "einfacher" sein kann

- Flexiblere Termine: Lehrgänge können nun besser an die Bedürfnisse der Teilnehmer angepasst werden, da die starre "4-Tage-am-Stück"-Regel in der Verordnung gestrichen wurde.
- Effiziente Leitung: Die hohen Kosten für die zwingende Doppel-Leitung (Fahrlehrer + Pädagoge) für jede Minute des Kurses fallen in dieser starren Form weg.

3. Achtung: Dokumentationspflicht nach § 6

Auch wenn die Zeitvorgaben fallen, wird die Überwachung der Zusammenarbeit strenger:

- **Kooperationen:** Wenn verschiedene Institute bei der Einweisung nach § 13 zusammenarbeiten, muss dies nach § 6 Abs. 3 lückenlos dokumentiert werden.
- **Sanktionen:** Fehler in dieser Dokumentation kosten nach § 20 Abs. 1 Nr. 3a nun direkt Bußgeld.

Fazit: Die wertvollen Inhalte der Weiterbildung (§ 13) bleiben erhalten, aber die "Stoppuhr-Bürokratie" (§ 14) drumherum fällt weg. Das macht die Weiterbildung für dich organisatorisch flexibler, nimmt den Anbieter aber stärker in die Pflicht, die Qualität eigenverantwortlich und digital (via E-Mail gemäß § 18) nachzuweisen.

DV-FahrlG § 16 (Qualitätssichernde Anordnungen / Weggefallen)

§ 16 (Qualitätssichernde Anordnungen / Weggefallen): Dieser Paragraph gab der Behörde bisher ein spezifisches Werkzeugset an die Hand, um bei schlechter Unterrichtsqualität direkt „Praxisberatungen“ oder „Sonderfortbildungen“ anzuordnen. Er war die rechtliche Brücke zwischen einer festgestellten schlechten Leistung und einer verpflichtenden Nachschulung für den Fahrlehrer oder Inhaber.

- **Was bedeutet das für dich?** Die Behörde verliert dieses spezifische Instrument der „Zwangs-Praxisberatung“ in dieser Form. Wenn bei einer Überwachung Mängel festgestellt werden, greift nicht mehr automatisch dieser Katalog aus § 16. Das nimmt den direkten Druck weg, sofort in eine angeordnete Sonderfortbildung geschickt zu werden, nur weil ein Prüfer mit der Pädagogik nicht zufrieden war.
- **Was gilt stattdessen? (Die neue Vereinfachung)** Der Fokus verschiebt sich von „pädagogischen Nachschulungen“ hin zu **harten Fakten und Dokumentation**:
 - **Eigenverantwortung:** Da § 16 wegfällt, wird vorausgesetzt, dass du die Qualität über den „sachgerechten Ausbildungsbetrieb“ (§ 10) selbst sicherstellst.
 - **Direkte Sanktionen:** Anstatt dich zur Nachschulung zu schicken, rücken nun Bußgelder nach **§ 20** in den Vordergrund, wenn die Dokumentation (insbesondere bei **Kooperationen nach § 6**) nicht stimmt.
 - **Wegfall von Nachkontrollen:** Da Absatz 2 (Nachkontrollen zur Sicherstellung der Anordnungen) ebenfalls wegfällt, gibt es weniger bürokratische „Folgetermine“, die nur der Überprüfung einer Beratung dienen.

Die Verschiebung der Prüfgrundlage bei der Abnahme

Die behördliche Überwachung ändert ihren Charakter grundlegend:

1. Was sich bei der Überwachung ändert

Bisher war die Überwachung oft ein pädagogisches "Coaching mit Drohkulisse".

- **Früher:** Die Behörde konnte bei pädagogischen Mängeln eine Praxisberatung anordnen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1).
- **Heute:** Die Behörde prüft rein formal und betrieblich. Entweder der Betrieb ist „sachgerecht“ (§ 10) oder er ist es nicht. Wenn er es nicht ist, geht es eher Richtung Bußgeld (§ 20) oder Entzug der Erlaubnis nach dem Hauptgesetz (FahrlG), statt den Umweg über eine „Beratungsanordnung“ zu gehen.

2. Warum es für dich "einfacher" sein kann

- **Weniger Willkür:** Pädagogische Qualität ist oft subjektiv. Der Wegfall von § 16 schützt dich davor, dass ein Behördenmitarbeiter dich nach eigenem Ermessen in teure Sonderfortbildungen schickt.
- **Klarere Regeln:** Es geht jetzt mehr darum, ob die **E-Mail-Erreichbarkeit (§ 18)** steht und die **Dokumentation (§ 6 Abs. 3)** lückenlos ist. Das ist für dich schwarz auf weiß nachprüfbar und weniger interpretierbar als "didaktische Angemessenheit".

3. Achtung: Das Risiko wird "schärfer"

Der Wegfall der „sanften“ Maßnahme (Beratung) bedeutet oft, dass die Behörde bei schweren Mängeln schneller zu den „harten“ Maßnahmen (Bußgeld/Widerruf) greifen muss:

- **§ 20 Absatz 1 Nr. 3a:** Wer seine Kooperationen oder Abläufe nicht sauber dokumentiert, kann nicht mehr auf eine „Praxisberatung“ hoffen – es droht direkt das Bußgeld.
- **Nachweisbarkeit:** Du musst nun selbst (z.B. digital via E-Mail) belegen, dass dein Betrieb sachgerecht läuft, da die Behörde keine "Qualitätssicherung" mehr für dich verordnet, sondern das Ergebnis voraussetzt.

Fazit: Der Wegfall von § 16 beendet das System der behördlich angeordneten Nachhilfestunden für Fahrlehrer. Das ist eine **große Entlastung von subjektiver Kontrolle**, bedeutet aber auch, dass du bei Fehlern in der Betriebsführung (Dokumentation/Kooperation) weniger "Schonfrist" hast und schneller mit echten Konsequenzen rechnen musst.

DV-FahrlG Anlage 2 (Unterrichtsräume / Weggefallen)

Anlage 2 (Unterrichtsräume / Weggefallen): Diese Anlage war die technische Ergänzung zum alten § 3. Sie schrieb auf den Quadratmeter genau vor, wie viel Platz ein Schüler braucht (1 m^2), wie groß der Lehrerbereich sein muss (8 m^2) und wie viel Luft zum Atmen vorhanden sein muss (3 m^2 Luftvolumen pro Person). Zudem wurden Details wie Kleiderablagen und WCs penibel geregelt.

- **Was bedeutet das für dich?**

Die starre Bindung an diese mathematischen Formeln entfällt. Du musst nicht mehr mit dem Maßband nachrechnen, ob du exakt (8 m^2) für den Lehrerbereich frei hast, um eine Zulassung zu bekommen. Die Anlage 2 als „Checkliste“ für die Behörde existiert nicht mehr.

- **Was gilt stattdessen? (Die neue Vereinfachung)**

Anstatt fixer Zahlen gilt nun der **Funktions-Standard**:

- **Sachgerechter Betrieb (§ 10):** Die Räume müssen laut der neuen Verordnung nun schlicht so beschaffen sein, dass ein „sachgerechter Ausbildungsbetrieb“ möglich ist. Das bedeutet: Wenn der Unterricht modern und ohne Behinderung stattfinden kann, ist das Ziel erreicht.
- **Eigenverantwortung:** Du entscheidest selbst über die Möblierung (z.B. Loungemöbel statt starrer Stühle mit DIN-A4-Schreibunterlage), solange die pädagogische Qualität stimmt.
- **Modernisierung:** Der Ausschluss von „Wohnraum“ oder der Zwang zu einem „eigenen Zugang“ wird flexibler, was besonders für moderne Konzepte oder **Kooperationen (§ 6)** wichtig ist.

Die Verschiebung der Prüfgrundlage bei der Abnahme

Die Behörde kommt bei der Abnahme nicht mehr mit dem Taschenrechner, sondern mit dem Blick für das Gesamtkonzept:

1. Was sich bei der Abnahme ändert

Bisher konnte die Behörde die Erlaubnis verweigern, wenn z.B. das Luftvolumen rechnerisch minimal unterschritten wurde, selbst wenn die Belüftung objektiv super war.

- **Früher:** Die Abnahme war ein technisches Audit gegen die Werte der Anlage 2.
- **Heute:** Die Prüfung erfolgt nach dem neuen § 10. Die Behörde beurteilt, ob die Räume in einem ortsfesten Gebäude liegen und nach Größe und Einrichtung für die Ausbildung geeignet sind.

2. Warum es für dich "einfacher" sein kann

- **Mehr Design-Freiheit:** Du kannst deine Fahrschule wie einen modernen Co-Working-Space gestalten, ohne dass dir eine „Kleiderablage-Vorschrift“ im Weg steht.
- **Kosteneinsparung:** Du bist nicht mehr gezwungen, riesige Räume vorzuhalten, nur um eine theoretische 1 m^2 -Regel pro Schüler zu erfüllen, wenn dein pädagogisches Konzept (z.B. kleinere Gruppen oder digitale Anteile) weniger Platz benötigt.
- **Kein Aushang-Zwang:** Die Behörde verlangt nicht mehr zwingend den speziellen Aushang der Teilnehmerzahl nach altem Muster, da die Anlage 2 als Rechtsgrundlage weggefallen ist.

3. Achtung: Qualitätssicherung bleibt Pflicht

Der Wegfall der Formeln bedeutet nicht, dass du die Schüler in eine Besenkammer setzen darfst:

- **Dokumentationspflicht:** Du musst im Rahmen deiner Betriebsorganisation (besonders bei Kooperationen nach § 6) nachweisen können, dass deine Infrastruktur für die angestrebte Schülerzahl ausreicht.
- **E-Mail-Kommunikation:** Pläne und Bestätigungen über die Eignung der Räume laufen nun direkt über deine hinterlegte **E-Mail-Adresse (§ 18)**.
- **Bußgeld-Falle:** Wer unter dem Deckmantel der Freiheit die Ausbildung vernachlässigt, riskiert nach § 20 Abs. 1 Nr. 3a empfindliche Strafen.

Fazit: Der Wegfall der Anlage 2 ist der Abschied von der „Verwaltung des Quadratmeters“. Du gewinnst enorme **unternehmerische Freiheit** bei der Gestaltung deiner Unterrichtsräume. Die Behörde achtet nicht mehr auf das Maßband, sondern darauf, ob du einen **sachgerechten Betrieb (§ 10)** garantierst und diesen sauber **dokumentierst (§ 6)**.

Hier lauert oft die größte Falle: Der Wegfall der **Anlage 2** in der Fahrlehrer-Verordnung befreit dich zwar von den *fahrschulspezifischen* Quadratmeter-Regeln, aber er hebt **nicht** das allgemeine **Baurecht** aus.

Hier ist die Analyse der aktuellen Lage nach deinem Muster:

Rechtliche Einordnung

Bauordnungsrecht vs. Fahrlehrerrecht: Während die Durchführungsverordnung (DV-FahrlG) entrümpelt wurde, bleiben die Landesbauordnungen (LBO) der Bundesländer unberührt. Die Behörde für das Fahrlehrerwesen prüft zwar nicht mehr nach Anlage 2, aber sie setzt einen „sachgerechten Betrieb“ in einem „ortsfesten Gebäude“ voraus (§ 10).

- **Benötigst du noch Unterlagen vom Bauamt? Ja, absolut.** Wenn du neue Räume beziehst, die vorher kein Schulungsraum oder Büro waren (z. B. ein ehemaliger Laden oder eine Werkstatt), ist das baurechtlich **eine Nutzungsänderung**.
 - **Stellplatznachweis:** Das Bauamt prüft oft, ob für die neue Nutzung als Fahrschule genügend Parkplätze vorhanden sind.
 - **Brandschutz:** Für Unterrichtsräume gelten strengere Brandschutzaufgaben (Fluchtwege, Notausgangsbeschilderung) als für normale Läden.
 - **Barrierefreiheit:** Je nach Bundesland müssen öffentliche Bildungsstätten (was eine Fahrschule ist) barrierefrei zugänglich sein.
- **Was hat sich durch die Reform geändert? (Die Erleichterung)** Früher gab es oft Konflikte, wenn das Bauamt einen Raum genehmigt hatte, die Fahrlehrerbehörde aber sagte: „Da fehlen 2 cm² Arbeitsfläche laut Anlage 2.“
 - **Keine Doppelprüfung:** Da die Anlage 2 wegfällt, gibt es keine widersprüchlichen Vorgaben mehr zwischen Bauamt und Fahrlehrerbehörde.
 - **Fokus auf das Baurecht:** Die Fahrlehrerbehörde verlässt sich nun primär darauf, dass die Räume baurechtlich für diesen Zweck freigegeben sind.

Die Verschiebung der Prüfgrundlage

1. Was sich bei der Abnahme ändert

Die Behörde für Fahrlehrerangelegenheiten wird bei der Neuerteilung der Erlaubnis fast immer den Nachweis sehen wollen, dass die Räume als „Unterrichtsräume“ genutzt werden dürfen.

- **Früher:** Du musstest dem Fahrlehrerprüfer beweisen, dass Anlage 2 erfüllt ist UND dem Bauamt die Nutzungsänderung nachweisen.
- **Heute:** Der Nachweis der **Nutzungsänderung durch das Bauamt** wird zum zentralen Dokument, um den „sachgerechten Ausbildungsbetrieb“ nach § 10 zu belegen.

2. Warum es für dich "einfacher" sein kann

- **Rechtssicherheit:** Wenn das Bauamt die Nutzung genehmigt hat, kann die Fahrlehrerbehörde die Räume kaum noch wegen „zu geringer Größe“ ablehnen, da es die starren Maße der Anlage 2 nicht mehr gibt.
- **Kooperationen (§ 6):** Bei einer Kooperation mit einer bestehenden Fahrschule entfällt dieser Schritt oft komplett, da die Räume bereits baurechtlich als Unterrichtsräume genehmigt sind.

3. Achtung: Die Dokumentationsfalle

- **§ 20 Absatz 1 Nr. 3a:** Du musst dokumentieren, dass deine Räumlichkeiten den Betrieb zulassen. Eine fehlende Baugenehmigung kann dazu führen, dass der Betrieb nicht als „sachgerecht“ eingestuft wird.
- **E-Mail-Kommunikation (§ 18):** Das Bauamt und die Fahrlehrerbehörde kommunizieren zunehmend digital. Halte deine Genehmigungen als PDF bereit.

Fazit: Der Wegfall der Anlage 2 befreit dich vom „Zentimeter-Diktat“ der Fahrlehrerbehörde, aber **nicht vom Bauamt**. Du sparst dir den Stress mit der Anlage 2, musst aber zwingend sicherstellen, dass eine **Nutzungsänderung** vorliegt, da die Fahrlehrerbehörde ohne diese baurechtliche Basis keinen „sachgerechten Betrieb“ bescheinigen wird.

DV-FahrlG Anlage 3 (Ausbildungsnachweis / Weggefallen)

Anlage 3 (Ausbildungsnachweis / Weggefallen): Diese Anlage war das starre, amtlich vorgegebene Muster für den Ausbildungsnachweis. Sie legte genau fest, wie die Dokumentation der Fahrstunden und des Theorieunterrichts optisch auszusehen hatte.

- **Was bedeutet das für dich?**

Die Pflicht, genau dieses eine „offizielle Formular“ zu verwenden, ist Geschichte. Du musst keine Vordrucke mehr kaufen oder deine Software mühsam an dieses exakte Layout anpassen, das oft als unflexibel galt.

- **Was gilt stattdessen? (Die neue Vereinfachung)**

Anstatt eines starren Musters rückt die **funktionale Dokumentation** in den Vordergrund:

- **Inhalt vor Form:** Wichtig ist nicht mehr, ob die Tabelle so aussieht wie in Anlage 3, sondern dass die Inhalte (Stunden, Themen, Kooperationen) nachvollziehbar sind.
- **Digitale Freiheit:** Du kannst nun voll auf digitale Systeme setzen, die den Nachweis automatisch generieren, ohne dass ein Prüfer meckern kann, weil eine Spalte nicht dem "amtlichen Muster" entspricht.
- **Fokus auf Kooperationen (§ 6):** Da die neue Verordnung Kooperationen zwischen Fahrschulen erlaubt, muss der Nachweis nun flexibler sein, um z. B. Fahrstunden bei einem Kooperationspartner korrekt abzubilden.

Die Verschiebung der Prüfgrundlage bei der Abnahme

Wenn die Behörde deine Ausbildungsnachweise kontrolliert, prüft sie nicht mehr gegen das Bild der Anlage 3:

1. Was sich bei der Überwachung ändert

Bisher war der Ausbildungsnachweis oft ein Angriffspunkt für formale Fehler (z. B. "Das Datum steht nicht in der richtigen Spalte gemäß Anlage 3").

- **Früher:** Abgleich mit dem Muster der Anlage 3.
- **Heute:** Die Behörde prüft nach **§ 10 (sachgerechter Betrieb)** und den neuen Dokumentationspflichten. Es geht darum, ob die Ausbildung rechtssicher nachgewiesen wird, egal in welchem Design.

2. Warum es für dich "einfacher" sein kann

- **Keine Doppelarbeit:** Du kannst deine betriebsinternen digitalen Listen direkt als Nachweis nutzen, solange sie alle relevanten Daten enthalten.
- **Individuelle Anpassung:** Du kannst die Nachweise so gestalten, dass sie für deine Schüler (und dich) übersichtlicher sind als das alte Behörden-Muster.

3. Achtung: Die Bußgeld-Falle (§ 20)

Der Wegfall des Musters bedeutet **keinen** Wegfall der Dokumentationspflicht! Im Gegenteil:

- **Strenge Sanktionen:** Nach dem neuen **§ 20 Absatz 1 Nr. 3a** wird es explizit als Ordnungswidrigkeit geahndet, wenn du die Dokumentationen (vor allem bei Kooperationen) nicht richtig oder unvollständig führst.
- **E-Mail-Verkehr (§ 18):** Die Behörde kann diese Nachweise nun jederzeit digital per E-Mail anfordern. Du musst also sicherstellen, dass dein "eigenes" Format sofort versandfähig ist.

Fazit: Der Wegfall der Anlage 3 beendet das Zeitalter der „amtlichen Vordrucke“. Du gewinnst die Freiheit, deine **Dokumentation modern und digital** zu gestalten. Die Behörde achtet nicht mehr auf das Layout, sondern bestraft dich über **§ 20** knallhart, wenn die Inhalte (besonders bei der Zusammenarbeit mit Kollegen) lückenhaft sind.

DV-FahrlG Anlage 4 (Preisaushang / Weggefallen)

DV-FahrlG

Anlage 4 (Preisaushang / Weggefallen): Diese Anlage war die verbindliche Vorlage für deinen Preisaushang. Sie schrieb exakt vor, welche Spalten und Zeilen vorhanden sein mussten (z. B. Grundbetrag, Fahrstunde, Vorstellung zur Prüfung). Jede Abweichung vom Layout konnte theoretisch als formaler Fehler gewertet werden.

- **Was bedeutet das für dich?**

Die Pflicht zur **Preistransparenz** bleibt im Hauptgesetz (§ 32 FahrlG) bestehen, aber das "**Wie**" liegt nun in deiner Hand. Du musst kein amtliches Muster mehr ausfüllen. Du kannst deine Preise nun so präsentieren, wie es zu deiner Fahrschule passt – ob auf einem modernen Monitor, einer schicken Designtafel oder in deiner App.

- **Was gilt stattdessen? (Die neue Vereinfachung)**

Anstatt einer starren Tabelle tritt die **Informationsklarheit** in den Vordergrund:

- **Gestaltungsfreiheit:** Du kannst Farben, Schriftarten und das Layout frei wählen.
- **Digitale Modernisierung:** Da das "Papier-Layout" der Anlage 4 wegfällt, lassen sich digitale Preisschilder viel leichter rechtssicher umsetzen.
- **Schlanke Struktur:** Im Inhaltsverzeichnis der neuen Verordnung wird die Anlage 4 schlicht gestrichen, was das Regelwerk entlastet.

Die Verschiebung der Prüfgrundlage bei der Abnahme

Die Behörde prüft bei einer Überwachung nicht mehr dein Design, sondern nur noch die Fakten:

1. Was sich bei der Überwachung ändert

Bisher war der Preisaushang oft ein "Stolperstein" bei Prüfungen, wenn z. B. eine Zeile nicht exakt der amtlichen Benennung entsprach.

- **Früher:** Akribischer Abgleich zwischen deinem Aushang und dem Muster der Anlage 4.
- **Heute:** Die Behörde prüft nach den allgemeinen Grundsätzen der Preisklarheit. Es geht nur darum, ob ein Kunde die Kosten für die Ausbildung **eindeutig und leicht** erkennen kann.

2. Warum es für dich "einfacher" sein kann

- **Branding:** Du kannst deine Preise endlich in dein Marketing-Konzept integrieren, ohne dass es nach "Behörden-Formular" aussieht.
- **Flexibilität:** Preisänderungen lassen sich schneller und unbürokratischer umsetzen, da du nicht mehr auf die Einhaltung eines starren Tabellen-Layouts achten musst.

3. Achtung: Die Transparenz-Falle

Vorsicht: "Weggefallen" bedeutet nicht, dass du die Preise verstecken darfst.

- **Gesetzliche Pflicht:** Die Pflichtangaben (Grundbetrag, Fahrstunde, Sonderfahrten, Prüfungskosten) sind weiterhin im Fahrlehrergesetz verankert.
- **Dokumentation:** Wenn du durch **Kooperationen (§ 6)** Sonderpreise oder geteilte Ressourcen hast, muss dies in deiner digitalen Dokumentation sauber hinterlegt sein.

- **E-Mail-Pflicht (§ 18):** Auf Nachfrage der Behörde musst du deine aktuelle Preisstruktur (z. B. als PDF) schnell digital übermitteln können.

Fazit: Der Wegfall der Anlage 4 ist der endgültige Abschied vom "Einheitslook" deutscher Fahrschulen. Du gewinnst die **volle unternehmerische Freiheit** bei der Darstellung deiner Preise. Die Behörde kontrolliert nicht mehr die Optik, sondern stützt sich bei Verstößen gegen die Klarheit direkt auf die Bußgeldvorschriften des **§ 20**.

Das ist eine absolut zentrale Entdeckung in deinem Bearbeitungsstand vom 04.05.2026. Was du hier liest, ist nichts Geringeres als das „Todesurteil“ für die aktuelle Fahrschüler-Ausbildungsordnung (FahrschAusbO) in ihrer bisherigen Form.

Hier ist die Erläuterung:

FahrschülerAusbO

§ 9 (Außerkräfttreten): In der neuen Fassung wird § 9 komplett ersetzt. Er dient nun als „Selbsterstörungsmechanismus“ der alten Verordnung. Sie tritt exakt an dem Tag außer Kraft, an dem die neuen Regelungen (vermutlich eine komplett neue, modernere Ausbildungsordnung) rechtsgültig werden.

- **Was bedeutet das für dich?** Das ist der deutlichste Hinweis darauf, dass das gesamte System der Fahrschüler-Ausbildung (Theorieeinheiten, Pflichtstunden, besondere Ausbildungsfahrten) auf ein **völlig neues Fundament** gestellt wird. Die alte Verordnung von 2012 wird nicht nur geändert, sondern **komplett abgeschafft**, um Platz für eine neue Generation der Ausbildung zu machen.
 - **Was gilt stattdessen? (Die große Weichenstellung)** Da die alte Verordnung stirbt, tritt an ihre Stelle ein neues Regelwerk, das wahrscheinlich:
 - **Digitale Lernformen** (E-Learning/Blended Learning) fest integriert.
 - Die neuen **Schlüsselzahlen und Kompetenzprüfungen** (wie für Wohnmobile oder alternative Antriebe) einarbeitet.
 - Die **Kooperationen (§ 6 DV-FahrlG)** auch in der praktischen Ausbildung der Schüler widerspiegelt.
-

Die Verschiebung der Prüfgrundlage

1. Was sich bei der Abnahme / Überwachung ändert

Wenn die alte Verordnung außer Kraft tritt, verliert die Behörde ihre bisherige Prüf-Checkliste für den Unterrichtsablauf.

- **Früher:** Die Behörde prüfte starr nach den Anlagen der FahrschülAusbO (z. B. 14 Lektionen Theorie à 90 Min.).
- **Heute:** Mit dem Außerkräfttreten und der Neuregelung wird die Überwachung **ergebnisorientierter**. Die Behörde prüft nicht mehr, ob du „alte Zöpfe“ flechtest, sondern ob die Ausbildung den Anforderungen der neuen, moderneren Verordnung entspricht.

2. Warum es für dich "einfacher" sein kann

- **Kein Stückwerk:** Anstatt hunderte kleine Änderungen in einem alten Text von 2012 zu suchen, bekommst du ein sauberes, neues Regelwerk, das für die heutige Technik (Autonomes Fahren, E-Mobilität) geschrieben wurde.
- **Rechtssicherheit:** Durch das klare Datum des Außerkräfttretens gibt es keine „Grauzone“, in der man nicht weiß, welches Recht gerade gilt.

3. Achtung: Der Umstellungsaufwand

Das Außerkrafttreten bedeutet für dich eine **Stichtagsregelung**:

- **Dokumentation:** Deine Ausbildungsnachweise (die bisherige Anlage 3) müssen zum Stichtag auf das neue System umgestellt sein.
- **Lehrpläne:** Du musst deine schulinternen Lehrpläne an die neue Nachfolge-Verordnung anpassen. Wer am Tag X noch nach dem „toten“ § 9 der alten Ordnung ausbildet, riskiert Probleme bei der Prüfungszulassung seiner Schüler.

Fazit: Dass die gesamte Verordnung außer Kraft tritt, ist der „große Knall“ der Reform. Es ist die Befreiung von veraltetem Ballast aus dem Jahr 2012. Für dich bedeutet das: **Alles auf Anfang**. Du musst dich von den gewohnten Strukturen der alten Ausbildungsordnung lösen und dein Konzept komplett an das Nachfolgeregelwerk anpassen, das zeitgleich in Kraft tritt.

Fahrschulüberwachung

Auch bei der **Fahrschulüberwachung** sieht der Referentenentwurf (Stand: 04.05.2026) deutliche Veränderungen vor. Die Überwachung soll effizienter, digitaler und stärker auf die Qualität der Ausbildung ausgerichtet werden.

Hier sind die wichtigsten Änderungen zu den entsprechenden Paragraphen:

1. Digitale Überwachung (§ 16)

Die Überwachung durch die Behörden wird an die neuen digitalen Unterrichtsformen angepasst.

- **Fernzugriff:** Die Überwachungsbehörden erhalten das Recht, sich ohne Voranmeldung in den digitalen Theorieunterricht (synchrones Video) einzuwählen, um die Qualität und Einhaltung der Standards zu prüfen.
- **Dateneinsicht:** Fahrschulen müssen die Lernfortschritte und die Teilnahme an asynchronen Lernmodulen digital dokumentieren und den Behörden bei Prüfungen zur Verfügung stellen.

2. Fokus auf Ausbildungsqualität (§ 17)

Die Überwachung verschiebt sich weg von rein formalen Prüfungen (wie "Hängen alle Schilder?") hin zur pädagogischen Qualität.

- **Unterricht checks:** Es finden verstärkt unangemeldete Hospitationen im Theorie- und Praxisunterricht statt.
- **Prüfungsquoten:** Die Behörden können die Durchfallquoten einer Fahrschule als Indikator für die Überwachungsintensität nutzen. Eine auffällig hohe Quote kann eine Sonderprüfung auslösen.

3. Überwachung der "Privaten Fahrpraxis" (Art. 2)

Da das neue Modell des begleiteten Übens (§ 2 Experimentalklausel) ein potenzielles Sicherheitsrisiko darstellt, gibt es hier neue Kontrollmechanismen:

- **Zertifizierung der Begleiter:** Die Behörden prüfen die Eignung der privaten Fahrpraxisanleiter (Punktestand, Vorbesitz der Fahrerlaubnis).
- **Dokumentationspflicht:** Die Fahrten von 1.000 km müssen lückenlos (analog oder per App) nachgewiesen werden. Manipulationen bei diesen Aufzeichnungen führen zum Ausschluss vom Modellversuch.
-

4. Wirtschaftliche Entlastung bei der Dokumentation

Obwohl die Überwachung strenger wird, soll der bürokratische Aufwand für Fahrschulen sinken:

- **Digitale Aufbewahrung:** Fast alle Nachweise müssen nicht mehr in Papierform vorgehalten werden, was die Vor-Ort-Termine der Überweiser verkürzt.
- **Bürokratiekosten:** Durch den Wegfall starrer Dokumentationspflichten bei den Sonderfahrten (da diese nun kompetenzbasiert sind) sparen Fahrschulen laut Entwurf jährlich Millionenbeträge an Verwaltungsaufwand.

Kurz gesagt: Die Überwachung wird "smarter". Sie erfolgt weniger über Aktenberge und mehr über den direkten (digitalen) Einblick in den Unterricht und die tatsächliche Befähigung der Fahrschüler.

Hybrides Lernen über Apps

eine zentrale Rolle, da es das Herzstück der Modernisierung darstellt. Die Verordnung schafft erstmals den rechtlichen Rahmen, damit Apps nicht mehr nur „Begleitmaterial“ zum Auswendiglernen von Fragen sind, sondern vollwertiger Bestandteil der zertifizierten Ausbildung werden.

1. Rechtliche Anerkennung von Apps (§ 3)

- **Asynchrones Lernen:** Der Entwurf erlaubt explizit „asynchrone“ Lernformate. Das bedeutet, dass Fahrschüler Unterrichtsinhalte über Apps oder Web-Plattformen zeitunabhängig erarbeiten können, anstatt physisch in der Fahrschule zu sitzen.
- **Hybride Kombination:** Die Fahrschulen können Modelle anbieten, bei denen sich App-Phasen (Selbststudium) und Live-Phasen (entweder vor Ort oder per Video-Call) abwechseln.

2. Anforderungen an die Lern-Software

Damit eine App für den Pflichtunterricht genutzt werden darf, muss sie laut Entwurf bestimmte Kriterien erfüllen:

- **Identitätsprüfung:** Die App muss sicherstellen, dass tatsächlich der angemeldete Fahrschüler die Lerneinheiten absolviert (z. B. durch regelmäßige Verifizierungen).
- **Interaktivität:** Es darf kein reines „Video-Abspielen“ sein. Die Software muss interaktive Elemente und Lernkontrollen enthalten, um den Fortschritt zu messen.
- **Dokumentationspflicht:** Die App muss automatisch protokollieren, welche Module erfolgreich abgeschlossen wurden, damit die Fahrschule dies gegenüber der Überwachungsbehörde nachweisen kann.

3. Rolle der Fahrschule beim App-Lernen

Trotz App bleibt die Fahrschule die verantwortliche Instanz:

- **Lernbegleitung:** Der Fahrlehrer fungiert beim hybriden Lernen eher als Mentor oder Coach, der bei Fragen zur Verfügung steht und den Fortschritt in der App überwacht.
- **Verknüpfung mit der Praxis:** Der Entwurf betont, dass die App-Inhalte eng mit der praktischen Ausbildung verzahnt sein müssen (z. B. Vorbereitung auf die nächste Fahrstunde per Video-Modul).

4. Einsparungen für dich

Durch die Nutzung von Apps und hybriden Modellen verspricht das Ministerium massive Vorteile:

- **Zeitgewinn:** Über 7 Millionen Stunden Zeitersparnis pro Jahr für alle Fahrschüler in Deutschland, da Wegezeiten zur Fahrschule entfallen.
- **Kosten:** Da Fahrschulen weniger Räumlichkeiten und Personal für Theorie-Vorträge vorhalten müssen, wird erwartet, dass die Gebühren für den Theorie-Teil sinken.

Kurzgefasst: Apps werden von der „Zusatz-Lernhilfe“ zum **offiziellen Unterrichtsmedium**. Du kannst also einen großen Teil deiner Theorie im eigenen Tempo auf dem Sofa erledigen, sofern die App der Fahrschule die gesetzlichen Anforderungen des § 3 erfüllt.

Fahrlehrerweiterbildung (§ 53 FahrIG)

ebenfalls an die digitale Realität angepasst. Das Ziel ist es, die Qualität der Ausbildung zu sichern, während gleichzeitig moderne Methoden (wie eben jenes hybride Lernen) Einzug in die Fortbildung halten.

Hier sind die wichtigsten Änderungen kurz erklärt:

- **Digitale Fortbildungsformate:** Genau wie beim Theorieunterricht für Fahrschüler wird auch für Fahrlehrer die Möglichkeit geschaffen, Weiterbildungen **digital oder hybrid** zu absolvieren.
- **Anpassung der Inhalte:** Die Weiterbildungen müssen nun verstärkt Inhalte zur **Didaktik des Online-Unterrichts** und zum Umgang mit **Lern-Apps** enthalten. Fahrlehrer sollen lernen, wie sie Schüler in asynchronen Lernphasen effektiv begleiten.
- **Überwachung der Teilnahme:** Bei digitalen Weiterbildungen werden strengere Anforderungen an den **Teilnahmenachweis** gestellt. Die Träger der Fortbildung müssen sicherstellen, dass die Fahrlehrer die gesamte Zeit über aktiv teilnehmen (z. B. durch Kamera-Pflicht oder interaktive Abfragen).
- **Fristen und Flexibilität:** Der Rhythmus der Weiterbildung bleibt zwar grundsätzlich bestehen, aber durch die digitalen Angebote entfallen Reisezeiten und -kosten für die Fahrlehrer, was die wirtschaftliche Belastung der Fahrschulen senkt.

Zusammengefasst: Der § 53 wird modernisiert, damit Fahrlehrer nicht nur fachlich, sondern auch **technisch und pädagogisch** auf dem Stand bleiben, den die neue "App-Welt" der Fahrausbildung fordert.

1. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 5 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 5 ersetzt:

„ (1) Jeder Fahrlehrer hat innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren an mindestens drei Tagen an einer Fortbildung teilzunehmen.

(2) Inhaber

1. einer Seminarerlaubnis Aufbauseminar oder
2. einer Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik

haben alle vier Jahre an einer eintägigen Fortbildung für die jeweilige Erlaubnis teilzunehmen, in der Inhalte und Methoden der Durchführung für das jeweilige Seminar vermittelt werden.

(3) Ausbildungsfahrlehrer nach § 16 Absatz 1 Satz 1 haben alle vier Jahre an einer eintägigen Fortbildung teilzunehmen.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 beginnt die Frist mit Ablauf des Jahres, in dem die jeweilige Erlaubnis erteilt oder um eine weitere Fahrlehrerlaubnis in den Klassen A, CE oder DE erweitert wurde. Der nach den Absätzen 1 bis 3 zu Fortbildung Verpflichtete hat die Nachweise spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der jeweiligen Fortbildungsfrist der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorzulegen. Die Frist für die nächste Fortbildung beginnt mit dem Ablauf der letzten Fortbildungsfrist. Wird innerhalb der Frist eine weitere Fahrlehrerlaubnis in den Klassen A, CE oder DE erworben, beginnt die Frist nach Absatz 1 mit Erwerb dieser weiteren Fahrlehrerlaubnisklasse.

(5) Die Fortbildungspflicht nach Absatz 1 verringert sich, wenn der Fahrlehrer innerhalb der Frist nach Absatz 1 seine Fortbildungspflicht nach den Absätzen 2 und 3 oder nach einer auf Grund des § 68 erlassenen Rechtsverordnung erfüllt hat, um jeweils einen Tag.“

§ 50

(6) „ Die zuständige Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde mindestens einmal im Jahr eine auf den Inhaber einer Fahrschulerlaubnis bezogene Statistik über die Anzahl der durchgeführten sowie bestandenen und nicht bestandenen praktischen Fahrerlaubnisprüfungen, getrennt nach Fahrerlaubnisklassen sowie Erst- und Wiederholungsprüfungen, zu übermitteln. Die nach Landesrecht zuständige Behörde darf die Daten nach Satz 2 verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben aufgrund dieses Gesetzes und der hierauf beruhenden Rechtsverordnungen erforderlich ist.

(7) Die Träger von Einweisungsseminaren nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, Einweisungslehrgängen nach § 45 Absatz 2 Nummer 4, Einweisungslehrgängen nach § 46 Absatz 2 Nummer 4, Grundlagenseminaren für Lehrgangslösungen nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und § 47 Absatz 1 Nummer 5 und Fortbildungslehrgängen nach § 53 Absatz 1, 2 und 3 sowie die Inhaber beziehungsweise die verantwortliche Leitungen von Fahrschulen, die Aufbauseminare oder verkehrspädagogische Teilmaßnahmen des Fahreignungsseminars anbieten, haben bis spätestens fünf Werktage vor der Durchführung eines Seminars oder Lehrgangs der nach Landesrecht zuständigen Behörde zum Zwecke der Überwachung schriftlich oder elektronisch Folgendes anzuzeigen:

1. die Anschrift des Ortes, an dem der Unterricht stattfinden soll,
2. das Datum des Seminars oder Lehrgangs,
3. den Beginn und das Ende der geplanten Unterrichtseinheiten,
4. den Gegenstand des Unterrichts und
5. den verantwortlichen Unterrichtsleiter.

Diese Angaben sind von der nach Landesrecht zuständigen Behörde und von den mit der Durchführung der Überwachung beauftragten Personen oder Stellen spätestens fünf Jahre nach Abschluss des Unterrichts zu löschen.“

Diese beiden Absätze regeln die verstärkte Kontrolle und die Meldepflichten im Rahmen der Fahrschulüberwachung. Hier ist die Zusammenfassung der Kernpunkte:

1. Prüfungsstatistik als Überwachungsinstrument (Absatz 6)

Die Technische Prüfstelle (TÜV/DEKRA) muss der Behörde einmal jährlich eine detaillierte Statistik für jede Fahrschule übermitteln.

- **Inhalt:** Anzahl der praktischen Prüfungen, Erfolgs- und Durchfallquoten.
- **Differenzierung:** Aufgeschlüsselt nach Führerscheinklassen sowie Erst- und Wiederholungsprüfungen.
- **Zweck:** Die Behörde nutzt diese Daten, um die Ausbildungsqualität der Fahrschule zu bewerten und ggf. gezielte Überwachungsmaßnahmen einzuleiten.

2. Strenge Meldepflicht für Seminare und Lehrgänge (Absatz 7)

Träger von Weiterbildungen und Fahrschulen, die Seminare (**wie ASF oder FES**) anbieten, müssen diese vorab anmelden.

- **Frist:** **Spätestens fünf Werktage vor Beginn.**
- **Meldepflichtige Daten:** 1. Ort des Unterrichts (Anschrift). 2. Datum. 3. Genaue Uhrzeit (Beginn und Ende). 4. Thema des Unterrichts. 5. Name des verantwortlichen Leiters.
- **Zweck:** Ermöglicht der Behörde unangekündigte Vor-Ort-Kontrollen (Hospitationen), um sicherzustellen, dass die Seminare ordnungsgemäß durchgeführt werden.
- **Löschfrist:** Die Daten müssen nach fünf Jahren gelöscht werden.

Fazit: Für dich bedeutet das mehr Transparenz gegenüber der Behörde. Deine **Erfolgsquoten** werden zum offiziellen Kontrollkriterium, und bei Sonderseminaren herrscht eine strikte **Anmeldepflicht**, damit die Behörde jederzeit kontrollieren kann.

Gefahr bei Seminaren:

Das Ende der Planungsfreiheit: Bürokratie-Hammer für Seminare Ein besonders gravierender Eingriff betrifft die Planung von Seminaren (**wie ASF oder FES**) und die neuen Beobachtungsfahrten. Laut Entwurf müssen künftig **alle Termine bereits 5 Werktage vor Beginn der Maßnahme feststehen und der Behörde gemeldet werden.**

- **Die Realität wird ignoriert:** Bisher legen wir Termine oft gemeinsam in der ersten Sitzung fest, um auf eure berufliche Einbindung oder Urlaubsplanungen Rücksicht zu nehmen. Das ist ab 2027 unmöglich.
- **Keine Flexibilität:** Selbst die Einteilung der Fahrgruppen für Beobachtungsfahrten muss **vorab gemeldet werden.** Spontane Änderungen bei Krankheit oder Terminkonflikten? Laut Gesetz nicht mehr machbar. Diese starre Meldepflicht zerstört jegliche kundenorientierte Planung und ist im Fahrschulalltag kaum umsetzbar.

§ 57 und § 58

Hier ist die Zusammenfassung der beiden neuen Absätze zur Fahrschulüberwachung, die die Kontrolle durch die Behörden deutlich verschärfen:

1. **Übermittlung von Prüfungsstatistiken (Absatz 6)**

Die Technischen Prüfstellen (TÜV, DEKRA etc.) werden verpflichtet, den Behörden jährlich detaillierte Daten über die Prüfungsleistungen der Fahrschulen zu liefern.

- **Was wird gemeldet?** Die Anzahl aller praktischen Prüfungen, aufgeschlüsselt nach „bestanden“ und „nicht bestanden“.
- **Details:** Die Statistik muss nach Fahrerlaubnisklassen sowie nach Erst- und Wiederholungsprüfungen getrennt sein.
- **Ziel:** Die Behörden können so die Ausbildungsqualität einer Fahrschule objektiv bewerten. Eine auffällig hohe Durchfallquote kann künftig ein direkter Anlass für eine außerordentliche Fahrschulüberwachung sein.

2. **Meldepflicht für Seminare und Lehrgänge (Absatz 7)**

Wer spezielle Seminare oder Weiterbildungen anbietet, muss diese vorab bei der Behörde anmelden. Dies betrifft unter anderem ASF-Seminare, FES-Teilmaßnahmen, Einweisungslehrgänge und die Fahrlehrerfortbildung (§ 53).

- **Frist:** Die Anzeige muss spätestens **fünf Werktage vor Beginn** erfolgen (schriftlich oder elektronisch).
- **Inhalt der Meldung:**
 1. Genaue Anschrift des Unterrichtsortes.
 2. Datum des Seminars/Lehrgangs.
 3. Exakte Uhrzeiten (Beginn und Ende).
 4. Inhalt/Gegenstand des Unterrichts.
 5. Name des verantwortlichen Unterrichtsleiters.
- **Ziel:** Diese Transparenz ermöglicht es der Behörde, jederzeit unangekündigte Kontrollen und Hospitationen durchzuführen, um die ordnungsgemäße Durchführung sicherzustellen.
- **Datenschutz:** Die erhobenen Daten müssen nach fünf Jahren gelöscht werden.

Zusammenfassend: Für dich als Fahrlehrer oder Inhaber bedeutet dies, dass die Behörde durch die **Erfolgsstatistiken** ein schärferes Kontrollinstrument bekommt. Zudem wird die Durchführung von Seminaren durch die **fünftägige Voranmeldefrist** deutlich strenger überwacht, um „Gefälligkeitsbescheinigungen“ ohne tatsächlichen Unterricht zu verhindern.

Diese Änderungen an den §§ 57 und 58 des Fahrlehrergesetzes (FahrlG) sind der rechtliche Grundstein für eines der meistdiskutierten Projekte der Reform: das sogenannte **Transparenzregister**.

Hier ist die Zusammenfassung der Änderungen kurz und verständlich erklärt:

1. Das neue Transparenzregister (§ 57 Abs. 3 neu)

Dies ist die bedeutendste Neuerung. Das Bundesverkehrsministerium erhält die Befugnis, ein **öffentlich zugängliches Register** einzurichten.

- **Was steht drin?** Jede Fahrschule wird dort mit zwei Kernwerten gelistet:
 1. Den **Unterrichtsentgelten** (Preise für Grundbetrag, Fahrstunden etc.).
 2. Den **Bestehensquoten** der Fahrschüler in der praktischen Prüfung.
- **Ziel:** Endverbraucher (Fahrschüler und Eltern) sollen Preise und Qualität (gemessen an der Erfolgsquote) direkt online vergleichen können.

2. Modernisierung der örtlichen Register (§ 57 Abs. 1)

Die Landesbehörden dürfen weiterhin örtliche Register führen (über Fahrlehrer, Anwärter und Fahrschulen).

- **Neu:** Es werden nun explizit auch Personen erfasst, die unter § 3a fallen (das betrifft Fahrlehrer aus anderen EU-Staaten, die vorübergehend in Deutschland arbeiten). Dies dient der lückenlosen Überwachung der Qualifikation, auch bei grenzüberschreitender Tätigkeit.

3. Neuer Zweck der Datenerhebung (§ 58 Nr. 3 neu)

In § 58 wird festgelegt, warum Daten überhaupt erhoben werden dürfen.

- **Der neue Grund:** „Herstellung einer verbrauchergerechten Transparenz“.
- **Bedeutung:** Bisher durften Daten primär zur Überwachung der Fahrschulen (Sicherheit/Ordnung) erhoben werden. Nun ist der **Verbraucherschutz** ein offizielles gesetzliches Ziel. **Die Behörde darf Daten also explizit sammeln, um sie dem Bürger für den Preis-Leistungs-Vergleich zur Verfügung zu stellen.**

Was bedeutet das für die Fahrschulpraxis?

1. **Preisdruck und Vergleichbarkeit:** Da die Preise öffentlich einsehbar sind, entfällt das bisherige System, bei dem man Preise mühsam einzeln erfragen oder im Schaufenster ansehen musste.
2. **Qualitätsdruck durch Quoten:** Die Veröffentlichung der Bestehensquoten ist hochumstritten. Fahrschulen mit sehr hohen Durchfallquoten werden im Register schlechter dastehen, was den Druck erhöht, Schüler erst bei echter Prüfungsreife anzumelden (siehe auch die neue Pflicht zur Feststellung der Prüfungsreife in § 8 der FahrschModVO).
3. **Ende der analogen Preisaushänge:** Da die Transparenz nun über das zentrale Register hergestellt wird, korrespondiert dies mit dem Wegfall des alten Preisaushangs (§ 7 DV-FahrlG / Anlage 4), den du bereits in deinen Unterlagen gefunden hast.

Zusammenfassend: Der Staat schafft eine Art „TripAdvisor für Fahrschulen“, in dem Preise und Prüfungserfolg für jeden Bürger sichtbar werden. Dies soll den Wettbewerb fördern und die Kosten für den Führerschein durch Markttransparenz senken.

Anlage 7 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Diese Reform stellt eine massive Verschärfung der Theorieprüfung dar und passt die praktische Prüfung an europäische Mindeststandards an.

Übersicht der Änderungen an Anlage 7 FeV (Reform 2026)

1. Die Theorieprüfung: Neues Bewertungssystem und "Killerfragen"

Die weitreichendste Änderung betrifft die Wertung der Fehlerpunkte. Das bisherige System mit unterschiedlichen Punktwerten (2 bis 5 Punkte) wird durch ein radikaleres System ersetzt.

- **Ein-Punkt-System:** Jede Frage wird künftig einheitlich mit **einem Punkt** bewertet.
- **Verschärfte Fehlergrenzen:**
 - **Ersterwerb (z.B. Klasse B):** Nur noch **3 Fehlerpunkte** zulässig (bei 30 Fragen). Das entspricht einer Fehlerquote von max. 10 %.
 - **Erweiterung:** Nur noch **2 Fehlerpunkte** zulässig (bei 20 Fragen).
- **Die "-Fragen" (K.O.-Fragen):** Bestimmte Fragen im Fragenkatalog werden mit einem Sternchen (*) markiert. Wird auch nur **eine einzige** dieser Fragen falsch beantwortet, gilt die Prüfung sofort als **nicht bestanden** – unabhängig von der erreichten Gesamtpunktzahl.

2. Die praktische Prüfung: Neue Prüfer und Technik

Die rechtliche Basis wird verbreitert, um dem Prüfermangel entgegenzuwirken und technische Standards zu präzisieren.

- **Einführung des "Fahrerlaubnisprüfers":** Neben den klassischen amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfern (aaSoP) gibt es nun offiziell den **Fahrerlaubnisprüfer**. Dies soll die Kapazitäten für Prüfungstermine erhöhen.
- **Anforderungen an Prüfungsfahrzeuge:**
 - Es müssen (außer bei Zweirädern/T) Sitzplätze für Prüfer, Fahrlehrer und Bewerber vorhanden sein.
 - Der Prüfer muss alle Verkehrsvorgänge beobachten können.
 - **Doppelbedienung:** Für die Klassen B, C und D sind akustisch oder optisch kontrollierbare Einrichtungen zur Pedalbetätigung zwingend vorgeschrieben.
- **Einseitiger Führungsfunk:** Bei den Klassen A und AM ist eine Funkanlage Pflicht, mit der der Prüfer den Bewerber ansprechen kann.

3. Verkürzung der Prüfungsdauern (Anpassung an EU-Recht)

Die Prüfungszeiten werden nach unten korrigiert, um den EU-Mindestvorgaben zu entsprechen und den Durchsatz bei den Prüfstellen zu erhöhen.

Klasse	Gesamtdauer (min)	Reine Fahrzeit* (min)
B / BE / AM / A-Klassen	40	25
T	60	35
C- und D-Klassen	70	45

*Hinweis: Die reine Fahrzeit versteht sich ohne Grundfahraufgaben, Abfahrtskontrolle, Verbinden/Trennen und Vor-/Nachbereitung.

Erläuterungen für die Praxis (Fahrschul-Checkliste)

Was ändert sich?	Erläuterung & Konsequenz
Theorie-Hürde	Die Theorieprüfung wird deutlich schwerer. Durch die 3-Fehlerpunkte-Grenze führt bereits der vierte Fehler zum Nichtbestehen. Die Vorbereitung per App muss noch intensiver erfolgen.
Vorfahrtsfragen	Es ist davon auszugehen, dass besonders sicherheitsrelevante Fragen (Vorfahrt, Stoppschild) als "*-Frage" eingestuft werden. Ein einziger Flüchtigkeitsfehler beendet hier die Prüfung.
Prüfungsfrequenz	Durch den Einsatz von Fahrerlaubnisprüfern und die kürzeren Prüfzeiten (40 statt bisher oft 45-55 Min.) können die Prüfstellen mehr Termine pro Tag anbieten.
Fahrzeugtechnik	Kontrolliere, ob deine Prüfungsfahrzeuge über die optische/akustische Kontrolle der Doppelbedienung verfügen. Dies ist nun explizite Voraussetzung nach Anlage 7.
Führungsfunk	Der Funk bei A-Klassen muss mindestens einseitig funktionieren. Eine defekte Funkanlage führt künftig unmittelbar zum Abbruch/Nichtstattfinden der Prüfung.

Zusammenfassung für das Team

Die Reform 2026 schwenkt von "Zeit absitzen" hin zu "Präzision liefern". In der **Theorie** ist kaum noch Spielraum für Fehler (max. 3 Punkte), und in der **Praxis** wird die Zeit effizienter genutzt, wobei die Anforderungen an das Prüfungsfahrzeug und die Überwachung des Bewerbers (Führungsfunk/Beobachtbarkeit) präzisiert wurden.

Spannender Abgleich!

Der Presstext, enthält einige **konkrete Zahlen**, die im reinen Paragraphen-Text des Referentenentwurfs so nicht direkt drinstehen, weil sie erst über die anschließenden **Prüfungsrichtlinien** oder **Verwaltungsvorschriften** umgesetzt werden.

Vergleich: Referentenentwurf vs. Presse-Ankündigung (Stand Mai 2026)

Thema	Laut Referentenentwurf (Gesetz)	Laut BMV-Ankündigung (Presse)
Sonderfahrten	§ 4 spricht nur noch von "berücksichtigen der Qualitätskriterien" statt fester Zahlen.	Reduzierung von 12 auf nur noch 3 Pflichtfahrten (1x Autobahn, 1x Überland, 1x Nacht).
Laienausbildung	Art. 2 ("Experimentierklausel") erlaubt das Üben mit Begleitperson.	Konkret: Mind. 1.000 km mit Verwandten; danach nur 6 Fahrstunden + Prüfungsvorbereitung in der Fahrschule.
Fragenkatalog	Anlage 7 spricht von "Sachgebieten der EU-Richtlinie" als Grundlage.	Streichung von ca. 30 % der Fragen (von 1.169 auf ca. 840 bei Klasse B).
Preistransparenz	§ 57 Abs. 3 führt das "Transparenzregister" ein.	Meldung der Preise erfolgt vierteljährlich an die "Mobilithek" des BMV; Online-Vergleich für alle Bürger.
Prüfungsdauer	Anlage 7 kürzt die Fahrzeit auf 25 Min. (Gesamt 40 Min.).	Ziel: Schnellere Termine und geringere Prüfungsgebühren durch höheren Durchlauf.

Warum stehen die Zahlen nicht im Gesetz?

Das ist ein klassisches juristisches Vorgehen. Der **Referentenentwurf** schafft nur den **Rechtsrahmen**:

1. **Sonderfahrten:** Das Gesetz sagt nun "kompetenzbasiert". Wie viele Stunden das "im Schnitt" sind, legt das Ministerium dann in der *Fahrschüler-Ausbildungsordnung* fest. Die Presse nennt hier bereits die Zielmarke von 3 Stunden.
2. **Fragenkatalog:** Die Anlage 7 FeV nennt die *Regeln* (1 Punkt pro Frage, K.O.-Fragen). Welche Fragen genau gelöscht werden, entscheidet die "Arbeitsgruppe Theoretische Prüfung" und gibt dies im *Verkehrsblatt* bekannt, nicht im Gesetzestext selbst.
3. **Laienausbildung:** Das Gesetz regelt die Haftung und die Erlaubnis (§ 2 Experimentalklausel). Die Details zum "Fahrtenprotokoll" und den "1.000 Kilometern" werden in der begleitenden Durchführungsvorschrift zum Modellversuch stehen.

Zusammenfassung:

Die Reform ist ein **Paradigmenwechsel**:

- **Weg von der Zeit:** Nicht mehr "12 Pflichtstunden absitzen".
- **Hin zu Kompetenz & Privatinitiative:** Wer privat 1.000 km übt, soll in der Fahrschule massiv Geld sparen können (nur noch 6 Stunden).
- **Einfachere Theorie:** Durch die Entschlackung des Katalogs um fast 330 Fragen soll die Durchfallquote von 45 % massiv gesenkt werden.

Wichtig für dich als Fahrlehrer: Wenn die Sonderfahrten auf 3 reduziert werden und Schüler privat üben dürfen, wird dein Job viel mehr zum **Prüfer und Coach** (Testfahrt nach 500 km und vor der Prüfung), während das klassische "Kilometerfressen" mit dem Fahrlehrer deutlich abnimmt.

Rechtliche Bewertung, Transparenzregister (§ 57 Abs. 3 neu)

Bedenken treffen den Kern einer hitzigen juristischen und wirtschaftspolitischen Debatte. Die Bewertung, ob ein solches Transparenzregister (§ 57 Abs. 3 neu) juristisch haltbar ist oder einen unzulässigen Eingriff in die Berufsfreiheit darstellt, ist komplex.

Detaillierte Analyse: Argumente aus juristischer und betriebswirtschaftlicher Sicht:

1. Eingriff in die Berufsfreiheit (Art. 12 GG) und Marktwirtschaft

Fahrschulen sind private Unternehmen in einer freien Marktwirtschaft. Die staatliche Veröffentlichung von Preisen und Erfolgsquoten greift massiv in den Wettbewerb ein.

- **Juristische Hürde:** Ein solcher Eingriff ist nur zulässig, wenn er einem **überragenden Gemeinwohlziel** dient (z. B. Verkehrssicherheit oder Verbraucherschutz) und **verhältnismäßig** ist.
- **Das Problem:** Der Staat argumentiert, dass Transparenz die Preise senkt und die Qualität hebt. Kritiker sehen darin jedoch eine „Pranger-Wirkung“. Wenn der Staat Daten so aufbereitet, dass sie ein verzerrtes Bild vermitteln, könnte dies gegen das Gebot der **staatlichen Neutralität** und die Berufsfreiheit verstoßen.

2. Die fehlende Vergleichbarkeit (Produkt vs. Dienstleistung)

Eine Fahrstunde ist kein genormtes Industrieprodukt. Die Vergleichbarkeit hinkt an mehreren Stellen:

- **Regionale Unterschiede:** Eine Fahrschule in einer komplexen Großstadt (HH, Berlin) hat zwangsläufig andere Bestehensquoten und Kostenstrukturen als eine Fahrschule in einer ländlichen Region mit weniger Verkehrsdichte. Ein direkter Vergleich im Register ohne Berücksichtigung des Prüfortes ist objektiv irreführend.
- **Klientel-Struktur:** Eine Fahrschule, die viele Schüler mit Sprachbarrieren oder Prüfungsangst ausbildet (und damit eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe übernimmt), wird statistisch schlechter dastehen als eine "Elite-Fahrschule". **Das Register bestraft somit soziale Arbeit.**
- **Qualitätsstandard der Prüfungen:** Obwohl die Prüfungsrichtlinie einheitlich ist, wissen alle Praktiker, dass Prüfer und Strecken variieren. Diese subjektiven Faktoren werden in einer reinen Quote nicht abgebildet.

3. Die Gefahr: Zerstörung von Unternehmen

Wenn Kunden nur noch nach der "billigsten" Fahrschule mit der "höchsten Quote" suchen, entsteht ein ruinöser Wettbewerb:

- **Abwärtspirale beim Preis:** Qualität kostet Geld (gute Fahrlehrer, moderne Autos). Ein reiner Preisvergleich zwingt Fahrschulen zum Sparen an der Ausbildungsqualität.
- **Manipulation der Quote:** Um die Quote im Register hochzuhalten, könnten Fahrschulen dazu neigen, "schwache" Schüler gar nicht erst anzunehmen oder sie unendlich lange nicht zur Prüfung zuzulassen (selektive Auswahl). Das schadet dem Verbraucher am Ende mehr, als es hilft.

4. Juristische Angreifbarkeit: Das Bestimmtheitsgebot

Damit ein solches Register rechtmäßig ist, müsste im Gesetz sehr genau stehen, wie diese Daten erhoben und gewichtet werden.

- Wenn das Gesetz (wie im Entwurf) nur vage von "Bestehensquoten" spricht, ohne Faktoren wie **Vorerfahrung, Alter oder regionale Schwierigkeitsgrade** einzurechnen, ist die Statistik **unwahr**.
- In Deutschland gibt es das Recht auf einen **effektiven Rechtsschutz**. Fahrschulen müssten die Möglichkeit haben, falsche oder irreführende Darstellungen im Register gerichtlich prüfen zu lassen. Ein "statisches" Register ohne Kontext könnte vor dem Bundesverfassungsgericht scheitern.

Fazit der Bewertung

Die juristische Haltbarkeit ist **hochgradig zweifelhaft**, solange das Register nur "nackte Zahlen" liefert.

- **Argument für das Register:** Der Staat sieht den "informierten Verbraucher" als höchstes Gut.
- **Argument dagegen:** Ein Register, das ungleiche Ausgangsbedingungen (Region, Schüler-Klientel) ignoriert, ist **willkürlich** und verletzt den Gleichheitsgrundsatz sowie die Berufsfreiheit.

Prognose: Sollte dieses Register so kommen, wird es eine Klagewelle von Fahrschulen geben. Ein rechtssicheres Register müsste mindestens eine "Kontext-Funktion" haben, in der Fahrschulen ihre Quoten begründen können (z. B. "Schwerpunkt Ausbildung von Menschen mit Handicap" oder "Prüfgebiet Großstadtkern, Sprachbarrieren, lernschwache Schüler,"). **Ohne diese Differenzierung ist es ein staatlich verordneter Preis- und Vernichtungswettbewerb.**